

Audit Committee Quarterly

IV/2005



Editorial	3
Gastinterview mit Bernhard Walter	4
Bilanzsitzung und Prüfungsbericht des Aufsichtsrats	6
Im Fokus	14
Corporate Governance News	18
Deutschland und EU	18
SEC	22
Financial Reporting Update	24
HGB/IFRS	24
US-GAAP	35
Publikationen	36

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting sowie Zugang zu ausgewählten Originaldokumenten der Bundesregierung, der Europäischen Kommission und der SEC finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**

Editorial

Das Jahr 2005 nähert sich dem Ende, jetzt heißt es Bilanz zu ziehen. Gefordert sind zunächst der Vorstand und der Abschlussprüfer, nicht minder steht aber auch der Aufsichtsrat in der Pflicht. Seine Überwachungsaufgaben bezüglich der Rechnungslegung verlangen vor allem ein eigenständiges Urteil darüber, ob die Bilanzierung und die Bewertung den gesetzlichen Normen entsprechen und hierbei vorhandene Spielräume stets im Unternehmensinteresse ausgeübt worden sind. Die steigende Komplexität dieser Aufgabe erfordert eine intensive Beschäftigung mit der Materie und erhebliches Fachwissen. In zunehmendem Maße haben deutsche Aufsichtsräte daher Prüfungsausschüsse eingerichtet, in denen durch gebündelte Expertise eine effektive und effiziente Vorbereitung auf die Bilanzsitzung erfolgen soll. Rechtzeitig und umfassend informiert, kann sich so auch der Gesamtaufsichtsrat ein eigenes Urteil erlauben und nach gezielten Erörterungen in der Bilanzsitzung den vorgelegten Abschluss billigen.

Vorbereitung und Organisation der Bilanzsitzung

Anlässlich der in Kürze anstehenden Vorbereitungen auf die Bilanzsitzungen hat das Audit Committee Institute dieser Thematik den Schwerpunktbeitrag des letzten Quarterly im Jahr 2005 gewidmet. Anknüpfend an die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats werden seine Aufgaben bei der Bilanzsitzung konkretisiert und die zeitliche und inhaltliche Organisation der Bilanzsitzung dargestellt und intensiv erläutert. Darüber hinaus geht der Schwerpunktbeitrag auch auf ergänzende Anforderungen für in den USA gelistete Unternehmen ein.

Zur Ausgestaltung der Prüfungs- und Berichtstätigkeit des Aufsichtsrats gibt es zwar keine detailliert aufgeführten Vorschriften, allerdings verlangt das Aktiengesetz vom Aufsichtsrat, dass er der Hauptversammlung in schriftlicher Form über Art und Umfang sowie das Ergebnis seiner Prüfung berichtet. Auf welche Fragen hierbei angesichts der von der Rechtsprechung in letzter Zeit angelegten hohen Qualitätsansprüche zumindest eingegangen werden sollte, wird praxisnah behandelt.

Ein Urteil des OLG Frankfurt vom September diesen Jahres zur Beratungstätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern war Anlass, das Thema „Beraterverträge“ in der Rubrik „Im Fokus“ auszu-leuchten und die inhaltlichen, aber auch formellen Anforder-

ungen an diese Verträge gegenüber der allgemeinen Aufgabenstellung aus der Aufsichtsratsstätigkeit abzugrenzen. Neue Reformvorhaben zum GmbH-Gesetz und Genossenschaftsrecht sowie die Verabschiedung der Abschlussprüfer-Richtlinie und der an die Basler Eigenkapitalnovelle für Banken (Basel II) angelehnten Eigenkapitalregeln der EU werden in den „Corporate Governance News“ aufgegriffen. Darüber hinaus wird dort über die SEC-seitige Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts der Vorschriften über „*Internal Control Over Financial Reporting*“ für bestimmte Unternehmen und diesbezügliche Voraussetzungen berichtet.

In der Rubrik „Financial Reporting Update“ wird neben aktuellen Nachrichten zur Bilanzierung von Pensionsrückstellungen, Angaben zum Eigenkapital nach IFRS und dem Stand der EU-Anerkennung von Regelungen des IASB unter anderem eine detaillierte Übersicht über die Neuerungen des Bilanzrechtsreformgesetzes für das Geschäftsjahr 2005 gegeben.

Abschließend möchte das Audit Committee Institute nicht versäumen, allen Lesern des Quarterly sowie den Teilnehmern der regionalen Roundtable-Veranstaltungen für ihr reges Interesse zu danken, und möchte Ihnen besinnliche Feiertage sowie einen guten Start in das Jahr 2006 wünschen. ■

Gastinterview



Bernhard Walter

ehemaliger Vorstandssprecher der Dresdner Bank AG und neben mehreren Aufsichtsratsmandaten bei Dax-Unternehmen unter anderem Vorsitzender des Prüfungsausschusses der DaimlerChrysler AG

Die Überwachung der Finanzberichterstattung im Aufsichtsrat

Gastinterview mit Bernhard Walter

Welche Bedeutung hat die jährliche Überwachung der Finanzberichterstattung Ihrer Ansicht nach im Verhältnis zu den sonstigen Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats? Welche Bedeutung hat diese Aufgabe insbesondere für den Prüfungsausschuss? Die jährliche Überwachung der Finanzberichterstattung ist traditionell eine der Kernaufgaben des Aufsichtsrats; schon nach den bisher gültigen Rechtsnormen hat der Aufsichtsrat in toto die Verpflichtung zur eigenständigen Prüfung der Finanzberichterstattung neben den vorbereitenden Prüfungen eines Prüfungsausschusses. Freilich ist die Prüfung der Jahresfinanzberichte nur *eine* dieser Kernaufgaben. Auch die Quartalsberichte in börsennotierten Gesellschaften werden heutzutage schon in ähnlicher Intensität von Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat erörtert wie die Jahresrechnung. Zwar erhält der Aufsichtsrat in diesen Fällen vom Abschlussprüfer keinen Prüfungsbericht, dennoch muss der Prüfer für Auskünfte und Fragen in den ent-

sprechenden Sitzungen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss ein Bündel weiterer Aufgaben, so z.B. die Pflicht zur Überwachung der sachgerechten Entwicklung, Implementierung und Fortschreibung des Internen Früherkennungssystems nach KonTraG sowie zur Überwachung der Aktiv- und Passivprozesse und der Zins- und Währungspolitik des Unternehmens. Und mehr noch: für die in den USA gelisteten Unternehmen sind die Überwachung des Internen Kontrollsystems nach Section 404 SOA, die Beurteilung der Fraud-Fälle nach Section 301 SOA und der Whistleblower-Fälle nach Section 302 gleichrangig bedeutsam. Für die Überwachung der Rechnungslegung besonders hervorzuheben sind die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses mit Blick auf den Abschlussprüfer: Der Prüfungsausschuss hat die Auswahl des Abschlussprüfers vorzubereiten, dessen Unabhängigkeit zu prüfen, die Honorarvereinbarungen zu treffen und schließlich – nach entsprechenden Hauptversammlungsbeschlüssen – den Auftrag zu erteilen. Daraus folgt wiederum eine enge Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer auch außerhalb seiner Reviews und Testate im Rahmen der Rechnungslegung und bei der Überprüfung der Internen Kontrollsysteme.

Inwieweit ist es aus praktischer Sicht sachgerecht, dass der Aufsichtsrat – nach der gesetzlichen Diktion – insoweit einen umfassenden Überwachungsauftrag hat und sich nicht allein auf die Auswahl und Überwachung des Abschlussprüfers beschränken kann?

Die Prüfung des Abschlussprüfers und sein Bericht an das Überwachungsorgan sind als Beurteilungsgrundlage für jedes Aufsichtsratsmitglied von großer Bedeutung. Der Aufsichtsrat, und auch ein dort eingerichteter Prüfungsausschuss (Audit Committee), ist praktisch nicht in der Lage, die Finanzberichterstattung vollumfänglich und mit gleicher Intensität zu prüfen wie der Abschlussprüfer. Gleichwohl darf sich der Aufsichtsrat weder allein auf die Prüfungshandlungen und -ergebnisse des Abschlussprüfers verlassen, noch erschöpft sich seine Aufgabe

in der schon angesprochenen sorgfältigen Auswahl des Abschlussprüfers. Es gehört vielmehr zu seinen originären Aufsichtsratspflichten gegenüber den Aktionären, die Finanzberichterstattung eines Unternehmens zu prüfen. Diese Aufgabe ist Bestandteil der Überwachung der Geschäftsführung, über die der Aufsichtsrat der Hauptversammlung berichterstattungspflichtig ist. Dass diese Überwachungsaufgabe und der Bericht des Aufsichtsrats hierzu im Blick der Öffentlichkeit stehen, haben Urteile in der jüngeren Vergangenheit bestätigt.

Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit muss alle eigenen Möglichkeiten ausschöpfen, seine Überwachungsaufgabe bezüglich der Rechnungslegung wahrzunehmen. Neben dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers steht ihm dabei auch die Berichterstattung zur Verfügung. Dabei wird sich ein vom Aufsichtsrat eingerichteter Prüfungsausschuss – vom Deutschen Corporate-Governance-Kodex empfohlen und nach Sarbanes-Oxley Act zwingend vorgeschrieben – wesentlich intensiver und mit viel mehr Nachdruck als bisher der Detailarbeit der Überwachung der Rechnungslegung widmen können als die übrigen Mitglieder des Aufsichtsratsplenums; er trägt für die Überwachung der Finanzberichterstattung deshalb eine besondere Verantwortung. Die in einem Prüfungsausschuss versammelte Expertise der einzelnen Mitglieder ermöglicht nicht nur einen fachlichen Austausch auf hohem Niveau, sondern auch einen wesentlich intensiveren Austausch mit dem Abschlussprüfer.

Inwieweit sind die Arbeiten des Prüfungsausschusses eine Entlastung für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder?

Im Grundsatz darf das Plenumsmitglied auf die Ergebnisse und die Empfehlungen des Prüfungsausschusses zwar vertrauen, wenn das Plenum von der Qualifikation der Ausschussmitglieder und der fachlichen Arbeit des Prüfungsausschusses überzeugt ist. Dazu muss die Arbeit der Experten auch im Prüfungsausschuss transparent bleiben. Allerdings wird durch die detaillierte Vorarbeit des Prüfungsausschusses die Gesamtverantwortung des Aufsichtsrats nicht aufgehoben. Die gesetzliche

Überwachungsaufgabe verlangt von jedem Aufsichtsratsmitglied außerhalb des Prüfungsausschusses, sich ebenfalls intensiv mit der Finanzberichterstattung zu beschäftigen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat dabei höchst eigene Überwachungspflichten: Es sollte nicht nur die Jahresabschlussunterlagen, sondern auch den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers vollständig durcharbeiten und nach seinen speziellen Fachkenntnissen auf Plausibilität prüfen und eigene Fragen an den Abschlussprüfer oder den Prüfungsausschussvorsitzenden formulieren. Dies ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden ebenso zu unterstützen, wie er alle Aufsichtsratsmitglieder zur offenen Diskussion in der Bilanzsitzung animieren und das Fragerecht aktiv begleiten sollte.

Vor dem Hintergrund dieses Anforderungsprofils: Wie beurteilen Sie die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Aufsichtsräten, ggf. sogar in Prüfungsausschüssen?

All das zuvor Gesagte macht deutlich, dass die Tätigkeit bei jedem Aufsichtsratsmandat nicht nur inhaltlich anspruchsvoll, sondern auch zeitintensiv ist. Nach meiner Erfahrung sind durchschnittlich 25 Arbeitstage pro Jahr für ein Mandat in einem Prüfungsausschuss realistisch, für den Vorsitzenden sollte sicherlich eine höhere zusätzliche zeitliche Beanspruchung eingeplant werden. Deshalb muss der Einzelne selbst abwägen, wie viele Aufsichtsrats- und -ausschussmandate er – unter Berücksichtigung der jeweiligen Komplexität der Mandate – parallel verantwortungsvoll wahrnehmen kann. Als Richtschnur sollten dabei nicht die gesetzlich zulässigen zehn oder die vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen fünf Mandate bei aktiver Vorstandstätigkeit dienen. Mehrere Mandate in Aufsichtsräten und Audit Committees sind zeitlich nur dann seriös zu bewältigen, wenn man sich ohne die hohen Anforderungen aus einer aktiven Vorstandstätigkeit auf seine Mandate konzentrieren kann. Insbesondere muss genügend Zeit verbleiben, um auf nicht auszuschließende ungeplante Anforderungen angemessen reagieren zu können. ■



Bilanzsitzung und Prüfungsbericht des Aufsichtsrats

Die Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats umfasst als wesentlichen Teil die Finanzberichterstattung des Unternehmens. Die bevorstehende „Berichtssaison“, die für das ablaufende Geschäftsjahr 2005 in vielen Unternehmen erstmals eine Konzernberichterstattung nach den internationalen Rechnungslegungsregeln IFRS bedeutet, bietet Anlass, die Bilanzsitzung des Aufsichtsrats als Kulminationspunkt und seine diesbezüglichen Aufgaben näher zu betrachten. Vor dem Hintergrund neuerer Urteile muss auch dem Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über die Wahrnehmung seiner gesamten Überwachungspflichten verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Hieraus muss auch deutlich hervorgehen, wie der Aufsichtsrat seine Prüfungstätigkeit mit Blick auf die Rechnungslegung wahrgenommen hat. Das Aktiengesetz verlangt vom Aufsichtsrat eine eigenständige Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie der dazugehörigen Lageberichte; allein Verweise auf von anderen durchgeführte Prüfungshandlungen sind nicht ausreichend. Was aber sind konkret die Prüfungspflichten eines Aufsichtsrats und wie hat er hierüber angemessen an die Hauptversammlung zu berichten?

Rahmenbedingungen der Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats

Überwachung der Finanzberichterstattung

Die Bilanzsitzung des Aufsichtsrats ist eine der wichtigsten Sitzungen im Jahreszyklus; auf ihr liegt gewöhnlich besonderes Augenmerk. In der Bilanzsitzung übt der Aufsichtsrat seine Pflicht zur Überwachung der Finanzberichterstattung aus. Das Aktiengesetz hält hierzu besondere Regelungen zur Prüfung des Jahresabschlusses in § 171 AktG bereit. Obgleich jene Überwachungsaufgabe dem Aufsichtsrat schon vom historischen Aktiengesetzgeber zugewiesen worden ist, bestehen noch und vor allem heute Unsicherheiten über Umfang und Ausgestaltung, aber auch insbesondere über die konkreten Handlungserfordernisse bei Prüfung und Berichterstattung. Die komplexe Aufgabe verlangt vom Aufsichtsrat exzellente Sach- und Fachkenntnisse und die gründliche Vorbereitung jedes einzelnen Aufsichtsratsmitglieds.

Zunehmende Bedeutung der Finanzberichterstattung

Der Fokuswechsel weg von der Steuerbemessungsfunktion und dem Gläubigerschutzgedanken hin zum Kapitalmarkt und den Investoren belegt eindrucksvoll die gewandelte Bedeutung der Finanzberichterstattung. Der Konzernabschluss gewinnt an Gewicht, da der Adressatenkreis mehr an der Abbildung der wirtschaftlichen Gegebenheiten des Gesamtgebildes Konzern denn an dem Ergebnis einzelner rechtlicher Einheiten interessiert ist. Analysten, Rating-Agenturen und andere Kapitalmarktakteure verlangen zeitnahe Informationen. Es steigt der Druck auf die Unternehmen, Finanzinformationen schon kurz nach dem Bilanzstichtag dem Kapitalmarkt zur Verfügung zu stellen. Und der Wettlauf um eine möglichst zeitnahe Berichterstattung (*fast close*) ist noch nicht beendet. Durch den Zeitdruck bei der Aufstellung der Abschlüsse steigen nicht nur die operativen Risiken (Fehleranfälligkeit), sondern auch Risiken im Zusammenhang mit der Erfüllung der Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer.



Nach der EU-Verordnung zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards haben kapitalmarktorientierte Unternehmen ab 2005 EU-weit ihre Konzernabschlüsse nach Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufzustellen (bzw. ab 2007 für US-registrierte Anwender von US-GAAP und Emittenten von Schuldtiteln). Inländische Unternehmen haben somit in der Regel Konzernabschlüsse für das ablaufende Geschäftsjahr 2005 nach IFRS aufzustellen. Damit ergeben sich für die betroffenen Unternehmen wesentliche Änderungen in ihrer Finanzberichterstattung. Sie reichen von der Marktwertbilanzierung für eine Reihe von Vermögensgegenständen über den Ansatz von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen, keiner planmäßigen Abschreibung von Firmenwerten bis zu anderen Bewertungsmodellen für Pensionslasten und der Klassifizierung bestimmter Kapitalbestandteile als Fremdkapital. Dies stellt nicht nur die Ersteller, also den Vorstand, sondern auch die Überwachungsinstanzen, Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, vor besondere Herausforderungen.

Internationalisierung durch IFRS

Darüber hinaus muss das Unternehmen auch seine Kommunikation mit Eigentümern, Investoren, Banken und Wirtschaftspresse an die neue Rechnungslegung anpassen. Der Fokus der Unternehmensleitung und der entsprechend ausgestalteten internen Steuerung muss sich entweder nach dem Einzelabschluss nach HGB oder dem Konzernabschluss nach IFRS richten. Eine Orientierung an beiden Rechenwerken zugleich dürfte in der Praxis kaum umsetzbar sein, da sich die Grundkonzeptionen hierfür zu sehr unterscheiden. Zur Steuerung der Erwartungshaltung der an der Unternehmensentwicklung Interessierten muss das Unternehmen, namentlich der Vorstand, offen legen, an welchen Zielgrößen er seine Strategie ausrichtet. Diese Entscheidungen werden Auswirkungen auf die gesamte Finanzberichterstattung haben. Vor allem der Aufsichtsrat ist aufgerufen, sich mit diesem komplexen Themenkreis auseinander zu setzen und entsprechende Überlegungen im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit anzustellen, da Prüfungsgegenstand und Maßstab auch die Zweckmäßigkeit der Abschlüsse ist (*zu den Prüfungsmaßstäben Kropff, in: Münchner Kommentar AktG, 2. Aufl. 2003, § 171 Rz. 27; Hüffer, AktG, 6. Aufl. 2004, § 171, Rz. 3, 5*). Der Aufsichtsrat wird dabei unter anderem zu beurteilen haben, ob beispielsweise die Ausübung von Wahlrechten bei der Erstanwendung der IFRS zweckmäßig ist, also dem Interesse der Gesellschaft entspricht.

Internationalisierung der Unternehmenssteuerung

Neben dem Aufsichtsrat als unternehmensinternem Kontrollorgan (§ 171 AktG) bestehen noch weitere Überwachungsinstanzen. Zu nennen ist hier der Abschlussprüfer (§§ 316 ff. HGB), dessen Aufgabe die Prüfung von Jahresabschluss und Buchführung sowie des Lageberichts ist (§ 317 HGB). Der Prüfungsumfang erstreckt sich dabei auf die Beachtung der gesetzlichen und sie ergänzenden gesellschaftsrechtlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen bzw. darauf, dass der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Aus § 322 Abs. 2 Satz 2 HGB wird

Die Überwachungsinstanzen

deutlich, dass für die Ordnungsmäßigkeit der Finanzberichterstattung in erster Linie die Organe der Gesellschaft, bei Aktiengesellschaften also Vorstand und Aufsichtsrat, verantwortlich sind. Darüber hinaus wurden durch das Bilanzkontrollgesetz in Deutschland die Rahmenbedingungen für eine weitere unabhängige Kontrollinstanz geschaffen. Die Umsetzung erfolgt über ein zweistufiges Modell, das als erste Instanz eine privatrechtliche, unabhängige Prüfstelle vorsieht (Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V., DPR) und erst in zweiter Instanz die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als öffentlich-rechtliche Institution einbezieht. Die Prüfstelle soll sowohl anlassbezogen als auch stichprobenartig oder auf Verlangen der BaFin veröffentlichte Abschlüsse börsennotierter Unternehmen überprüfen, jedoch keine zweite Abschlussprüfung im Sinne einer vollständigen Prüfung durchführen (*dazu Quarterly II/2005, S. 18, II/2004, S. 14 f., sowie IV/2003, S. 6 ff.*).

Auswirkungen auf die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats

Wird durch die Einrichtung einer weiteren Überwachungsinstanz die Arbeit des Aufsichtsrats einfacher? Diese Frage ist wohl zu verneinen, hat doch der Aufsichtsrat nun einen neuen, bisher noch unbekanntem Faktor im Rahmen seiner Überwachungstätigkeiten zu berücksichtigen. Kommt es zu Fehlern, die durch diese Instanz aufgegriffen werden, wird sich neben dem Abschlussprüfer auch der Aufsichtsrat fragen lassen müssen, wie sorgfältig er selbst in diesen Fällen seine Überwachungsaufgaben wahrgenommen hat. Und neben der Notwendigkeit der persönlichen Rechtfertigung tritt der Imageschaden für das Unternehmen, wie an den bekannten Bilanzskandalen zu erkennen ist. Vor diesem Hintergrund kommt der Bilanzsitzung als dem Kulminationspunkt der Aufsichtsratspflicht besondere Bedeutung zu. Aktuell ist insbesondere die Umstellung von HGB auf IFRS bei Konzernabschlüssen, die mit einem vollständigen Systemwechsel und weitgehend unterschiedlichen Prinzipien in den beiden Systemen einhergeht.

Aufgaben des Aufsichtsrats zur und in der Bilanzsitzung

Überwachungspflichten und -maßstab

Nach § 171 AktG hat der Aufsichtsrat den durch den Vorstand aufgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag an die Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Die Zielrichtung und Ausgestaltung der Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse durch den Aufsichtsrat ergibt sich aus seinem generellen Prüfungsauftrag. Dieser ist im Gesetz jedoch nicht spezifiziert. § 171 Abs. 1 Satz 1 AktG beschränkt den inhaltlichen Prüfungsumfang nicht; es gilt der Überwachungsmaßstab aus § 111 Abs. 1 AktG. Danach stellt die Prüfung durch den Aufsichtsrat eine Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung und – dies unterscheidet sie von der Abschlussprüfung – eine Zweckmäßigkeitsprüfung dar. Dabei ist die Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung darauf ausgerichtet, ob die Bilanzierung und Bewertung den gesetzlichen Vorgaben entspricht, beispielsweise ob eine gesetzlich vorgeschriebene Rücklage entsprechend eingestellt wurde. Die Zweckmäßigkeitsprüfung erstreckt sich hingegen auch auf die Beurteilung, ob Bilanzierungs- und Bewertungsspielräume im Unternehmensinteresse ausgeübt wurden, beispielsweise der Umfang der in die Anschaffungs- und Herstellungskosten einbezogenen Bestandteile. Gleicher Prüfungsmaßstab besteht für die Prüfung des ebenfalls in § 171 Abs. 1 AktG aufgeführten Konzernabschlusses und Konzernlageberichts, der dem Aufsichtsrat des Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1 und 2 HGB) vorzulegen ist sowie des Berichts des Vorstands über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen nach § 312 AktG. Neben den in § 171 genannten Unterlagen gehören auch die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers sowie die Berichte des Vorstands nach § 90 Abs. 1, Abs. 2 AktG zu den zu berücksichtigenden Unterlagen. Die der Erörterung der vorgenannten Unterlagen dienende Sitzung des Aufsichtsrats wird als Bilanzsitzung bezeichnet. Als Ergebnis seiner Prüfung kann der Aufsichtsrat den vorgelegten Abschluss billigen. Mit Billigung durch den Aufsichtsrat ist der Jahresabschluss festgestellt und der Konzernabschluss gebilligt, es sei denn, Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen (§ 172 AktG).

In Abgrenzung zu den Aufgaben des Abschlussprüfers ist die Zusammenarbeit mit diesem ein zentrales Element der Überwachungsarbeit des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hat wie der Abschlussprüfer unter anderem auch die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Abschlüsse und Lageberichte zu prüfen. Dass diese Prüfung bereits Gegenstand der Abschlussprüfung war, enthebt nach herrschender Meinung den Aufsichtsrat nicht von seiner eigenständigen Prüfungspflicht (*dazu Kropff, a.a.O., § 171 Rz. 13; Hüffer, a.a.O., § 171, Rz. 4*). Bei prüfungspflichtigen Unternehmen hat schon nach dem Gesetz der Aufsichtsrat den Abschlussprüfer bei seiner Überwachungsaufgabe mit einzubeziehen und dessen Ergebnisse bei seiner Prüfung zu berücksichtigen. Deshalb hat der Abschlussprüfer nach § 171 Abs. 1 AktG auch an der entsprechenden Sitzung teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten. Durch das KonTraG wurde diese Zusammenarbeit noch verstärkt. So sind im Prüfungsbericht des Abschlussprüfers besonders Sachverhalte und Tatsachen darzustellen, die der Aufsichtsrat für seine Überwachungstätigkeit benötigt (§ 321 HGB). Der Aufsichtsrat kann und sollte in Ausgestaltung seiner eigenen Überwachungstätigkeit und zu seiner eigenen weiteren Information dem Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte aufgeben (*dazu Hüffer, a.a.O., § 111, Rz. 12d*). Die problem- und risikoorientierte Berichterstattung des Abschlussprüfers (§ 321 HGB) umfasst auch die Lage des Unternehmens und dessen Entwicklung sowie die Eignung des Risikoüberwachungssystems. Der Aufsichtsrat sollte die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bezüglich der externen Abschlussprüfung nutzen: Festlegung von Prüfungsschwerpunkten, Diskussion der Ergebnisse des Abschlussprüfers mit diesem und Nutzung der besonderen Kenntnisse des Abschlussprüfers in Rechnungslegungsfragen und seiner Kenntnisse des Unternehmens.

Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer

Die Prüfung des Aufsichtsrats soll keine zweite Abschlussprüfung sein, das „Abnicken“ der geprüften Abschlüsse wäre aber ebenso wenig sachgerecht. Dem Aufsichtsrat obliegt eine selbstständige Prüfungspflicht, bei der er zu einer eigenen Urteilsbildung kommen muss. Der Aufsichtsrat hat also die vorgelegten Unterlagen zu analysieren und kritisch zu hinterfragen. Dabei sollte er seine besondere Kenntnis des Unternehmens, der Branche und des Marktgeschehens mit einbringen. Den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers hat er einerseits selbst kritisch zu hinterfragen und zu beurteilen, andererseits dient dieser ihm aber auch als Informationsquelle für seine eigene Prüfung. Ergeben sich Unplausibilitäten oder Zweifel, hat der Aufsichtsrat diesen nachzugehen und seine Einsichts- und Prüfungsrechte nach § 111 Abs. 2 AktG aktiv auszuüben. Die bislang gängige Praxis, sich auf ein positives Urteil des Abschlussprüfers im Bestätigungsbericht grundsätzlich zu verlassen und auf eigene Prüfungshandlungen zu verzichten, reicht nicht aus. Der Aufsichtsrat muss sich durch geeignete eigene Prüfungshandlungen oder durch Vorlage entsprechender Unterlagen bei besonders wesentlichen oder umstrittenen Bilanzposten ein eigenes Urteil bilden. Die Prüfungshandlungen des Aufsichtsrats dürften dabei im Wesentlichen in Plausibilitätsanalysen zu den Abschlussunterlagen sowie in der Befragung entsprechender Auskunftspersonen (Vorstand und Abschlussprüfer) oder in der Hinzuziehung von externen Sachverständigen bestehen. Es zählt zu den Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrats, alle ihm zugegangenen Informationen in seine Beurteilung mit einzubeziehen. Dazu gehören neben den in der Bilanzsitzung vorgelegten Unterlagen unterjährige Berichte des Vorstands, des Abschlussprüfers, der Internen Revision und anderer Auskunftspersonen sowie die Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung nach Kompetenz und Prüfungsumfang.

Eigene Prüfungshandlungen

Die Prüfungspflicht obliegt dem Gesamtaufichtsrat und ist nicht delegierbar (§ 107 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 171 AktG). Die Organisationsautonomie des Aufsichtsrats erlaubt aber die Bildung von Ausschüssen, und die Bildung eines Prüfungsausschusses zur Vorbereitung der Bilanzsitzung wird vom Gesetz ausdrücklich „angeregt“ (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG). Als vorbereitender Ausschuss kann der Prüfungsausschuss nicht die abschließende Verantwortung für die Prüfung der Finanzberichterstattung übernehmen, er kann aber das Plenum durch Vorarbeiten entlasten (*vgl. Quarterly II/2005, S. 13*). Die Aufsichtsratsmitglieder des Plenums können sich insoweit auf die Vorarbeiten des Ausschusses, wie z. B. die Vorlagen zur Bilanzsitzung, verlassen, als ihnen keine

Plenarvorbehalt und Prüfungsausschuss

Anzeichen unzulänglicher Arbeit des Ausschusses bekannt werden. Dazu gehört auch, dass sich alle Ratsmitglieder regelmäßig von der ordnungsgemäßen Zusammensetzung sowie der angemessenen Qualifikation und sorgfältigen Arbeitsweise des Ausschusses überzeugen.

Praxis der Prüfungsausschüsse

Insbesondere in großen Unternehmen mit einem vielköpfigen Aufsichtsrat haben sich Prüfungsausschüsse bzw. Audit Committees als hilfreiche Einrichtung zur Unterstützung einer effizienten Aufsichtsratsarbeit herausgestellt. Dies führt zu der erwünschten Professionalisierung der Prüfungstätigkeit im Aufsichtsrat. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) empfiehlt dessen Einrichtung bei börsennotierten Unternehmen ebenso wie die EU-Kommission dies nach ihrer Empfehlung vom Februar 2005 und der modernisierten Fassung der Abschlussprüferrichtlinie vorsieht. Dem Prüfungsausschuss können und sollen danach bezüglich der Bilanzsitzung folgende Aufgaben übertragen werden:

- Vorbereitende Prüfung der Finanzberichterstattung und Vorbereitung einer entsprechenden Beschlussvorlage;
- Überprüfung der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme;
- Vorbereitung des Vorschlags an die Hauptversammlung für die Bestellung des Abschlussprüfers sowie Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, Einholung seiner Unabhängigkeitserklärung und seiner Bescheinigung über die Teilnahme am Peer Review.

Entscheidend für die wirksame Wahrnehmung der Aufgaben eines Prüfungsausschusses ist letztlich die Unabhängigkeit und Qualifikation seiner Mitglieder. Nur wenn es gelingt, entsprechende Persönlichkeiten in den Aufsichtsrat und damit auch in seine Ausschüsse zu berufen, kann dieser der ambitionierten Aufgabenstellung gerecht werden (*zur Qualifikation vgl. Quarterly III/2005, S. 14 f.*).

Folgen von Pflichtverletzungen

Die Anforderungen an die Prüfung der Rechnungslegung durch den Aufsichtsrat sind keineswegs nur Formalien, sondern haben eine materielle Bedeutung. Sie können bei Nichtbeachtung rechtliche Konsequenzen, wie die Nichtentlastung des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung, auslösen, in der Praxis meist durch Anfechtung des Entlastungsbeschlusses der Hauptversammlung. Wie jüngst wieder gerichtlich bestätigt wurde (*Landgericht (LG) München I, Az.: 5 HK O 18110/04, vgl. hierzu: Der Betrieb, Heft 16 v. 22.4.2005, S. 878, sowie LG Berlin, Az.: 101 O 124/04, vgl. hierzu: Der Betrieb, Heft 24 v. 17.6.2005, S. 1320 f.*), folgt auch die Rechtsprechung der Auffassung, dass die Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrats einer bewussten Wahrnehmung bedarf. In beiden Fällen wurden Hauptversammlungsbeschlüsse über die Entlastung des Aufsichtsrats für nichtig erklärt, weil nach Ansicht der Gerichte aus den Berichten der Aufsichtsräte an die Hauptversammlungen nicht hinreichend deutlich geworden war, in welcher Weise und ob überhaupt die Aufsichtsräte ihren Prüfungspflichten nachgekommen waren. Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) wird außerdem die Durchsetzung von Haftungsansprüchen gegenüber Organen von Aktiengesellschaften erleichtert. Es wird wahrscheinlicher, dass Pflichtverletzungen bei der Überwachung der Finanzberichterstattung Schadenersatzklagen nach sich ziehen werden.

Organisation der Bilanzsitzung

Zeitliche Einordnung

Die Bilanzsitzung kann regelmäßig erst dann stattfinden, wenn die Abschlussprüfung abgeschlossen ist und der Prüfungsbericht vorliegt. Nach dem Gesetz ist der Jahresabschluss „innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit“ aufzustellen (§ 243 Abs. 3 HGB). Für Kapitalgesellschaften bestimmt § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB dies bis zum Ablauf von drei Monaten nach Geschäftsjahresende. Auch § 170 Abs. 1 AktG schreibt dem Vorstand der Gesellschaft die *unverzögliche* Vorlage des Jahresabschlusses und Lageberichts vor. Dies erscheint auch sachgerecht, da der Aufsichtsrat nicht nur die Recht- und Ordnungsmäßigkeit (wie der

Abschlussprüfer auch) des Abschlusses zu beurteilen hat, sondern darüber hinaus auch seine Zweckmäßigkeit. Damit ist auch eine Beurteilung der Ausübung von Wahlrechten, Ermessensentscheidungen, Darstellungsweisen und anderen dispositiven Sachverhalten erforderlich. In der Bilanzsitzung kann der Abschlussprüfer zur Zweckmäßigkeit der gewählten Bilanzierungsmethoden und zur Ausübung von Wahlrechten befragt werden. Auf seine Beurteilung von Bewertungsgrundlagen, deren Änderungen, die Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltensgestaltenden Maßnahmen hat der Abschlussprüfer nach § 321 Abs. 2 HGB im Prüfungsbericht einzugehen, den er dem Aufsichtsrat in der Bilanzsitzung zu erläutern hat. Da der Vorstand unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats die Hauptversammlung einberufen muss und diese innerhalb der ersten acht Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres stattzufinden hat, stellt dieses Datum den gesetzlichen Endpunkt eines unternehmensindividuellen Terminplans dar (§ 175 AktG). In der Praxis erfolgt die Terminierung der Bilanzsitzung regelmäßig ausgehend vom bereits kommunizierten Hauptversammlungsdatum unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen zur Einladung zur Hauptversammlung. Da Aufsichtsrat und Vorstand mit der Einberufung der Hauptversammlung an ihre im Bericht des Aufsichtsrats gegebenen Erklärungen gebunden sind, muss die Prüfung durch den Aufsichtsrat dann vollständig abgeschlossen sein. Damit stehen auch die Termine für die Vorlage des Abschlusses und des Abschlussprüferberichts fest.

Prüfungsausschüsse können zu einer verbesserten Überwachung beitragen und damit auch in Deutschland eine sinnvolle Einrichtung des Aufsichtsrats sein. Eine die Bilanzsitzung des Aufsichtsrats vorbereitende Sitzung des Prüfungsausschusses, die sich mit den Eckpunkten des Jahres- und Konzernabschlusses beschäftigt, bietet die Möglichkeit, sich insbesondere die Zweckmäßigkeit der Ausübung von Wahlrechten, gewählter Bilanzierungsmethoden sowie der vom Vorstand angewendeten Bewertungsmethoden erläutern zu lassen. Auf die mit einer Ausschussbildung einhergehenden Pflichten, insbesondere Informationspflichten und Entscheidungsbefugnisse, wird hier nicht weiter eingegangen (*dazu Quarterly II/2005, S. 6 ff.*). Wird einem Prüfungsausschuss die Vorbereitung übertragen, ist sicherzustellen, dass der Gesamtaufwandsrat so rechtzeitig und umfassend über die Ergebnisse der Vorbereitung unterrichtet wird, dass er in die Lage versetzt wird, sich ein eigenes Urteil bilden zu können. Die Zustimmung zum Ergebnis des Ausschusses alleine ist nicht ausreichend.

Der Prüfungsausschuss

Zur weiteren Entlastung und Entzerrung der Bilanzsitzung bietet es sich an, insbesondere systembezogene Komponenten zeitlich vorzuziehen, da derartige Bestandteile nicht bilanzstichtagsabhängig sind. Beispielsweise kann die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems und des Internen Kontrollsystems durch den Abschlussprüfer so terminiert werden, dass über die Ergebnisse schon vor dem Bilanzstichtag berichtet wird. Dadurch wird einerseits eine Überfrachtung der Bilanzsitzung vermieden, andererseits kann sich der Aufsichtsrat intensiver den einzelnen Themenkomplexen widmen und wertvolle Informationen für eine effektive Prüfung des Abschlusses in der Bilanzsitzung gewinnen. So lassen sich aus den Erkenntnissen der Prüfung des Internen Kontrollsystems Hinweise auf besonders kritische Bereiche der Rechnungslegung ableiten, auf die sich der Aufsichtsrat dann in seiner Bilanzsitzung fokussieren kann. Erstellt das Unternehmen erstmals einen Konzernabschluss nach IFRS, sollte der Aufsichtsrat sich zur Vorbereitung auf die Bilanzsitzung die Rechnungslegungsregeln mit den wesentlichen Auswirkungen auf den Abschluss und die Unterschiede zur bisherigen Rechnungslegungsnorm erläutern lassen. Dies kann auch anhand der Vorjahresvergleichszahlen erfolgen, die ebenfalls nach IFRS zu erstellen sind, wenn noch keine verwertbaren Jahresabschlusszahlen für das laufende Geschäftsjahr 2005 vorliegen. Da sich die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach HGB und IFRS erheblich unterscheiden – beispielhaft seien hier nur Anschaffungskosten gegenüber Marktwerten, Vorsichtsprinzip gegenüber Zukunftswerten, Bilanzierung von Derivaten, Behandlung von Firmenwerten und Pensionsverpflichtungen genannt –, sollte sich der Aufsichtsrat einen fundierten Überblick verschaffen und hierzu auch auf die Unterstützung durch den

Vorbereitende Maßnahmen

Abschlussprüfer oder andere externe Experten zurückgreifen. Der Aufbau des entsprechenden Rechnungslegungsrüstzeuges sollte sinnvoller Weise vor der Bilanzsitzung erfolgen, denn nur so kann der einzelne Aufsichtsrat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, namentlich den Jahresabschluss, prüfen und beurteilen.

Bericht des Aufsichtsrats

Die Berichtspflicht des Aufsichtsrats ist in § 171 Abs. 2 AktG geregelt. Danach hat der Aufsichtsrat über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. In vielen Fällen erschöpft sich dies in sehr summarischen Feststellungen. Das Formelhafte der Berichte wird seit Jahren kritisiert und entspricht wohl auch nicht dem aktuellen Stand einer guten Corporate Governance (*dazu Rust, in: Der Aufsichtsrat 07-08/2005, S. 5 f.*). Aus der hervorgehobenen Stellung des Aufsichtsrats als zentralem Überwachungsgremium ergeben sich zwangsläufig höhere Anforderungen an die von ihm durchgeführten Prüfungen und demgemäß auch an die Berichterstattung darüber. Die Berichtspflicht erstreckt sich nicht nur auf die Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Jahresabschluss, sondern umfasst auch die weitere Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 2 S. 2 AktG). Das Gesetz führt hierzu in § 111 Abs. 1 AktG lediglich aus, dass die Geschäftsführung zu überwachen sei, ohne weitere Hinweise über den Umfang und die Art der Überwachung zu geben. Ebenso enthält das Gesetz keine weiterführenden Vorschriften zur Ausgestaltung der Prüfungstätigkeit, allerdings muss der Aufsichtsrat nach § 171 Abs. 2 AktG in seinem Bericht Art und Umfang seiner Prüfung darstellen. Gemäß § 171 Abs. 2 Satz 4 AktG muss sich der Aufsichtsrat am Schluss seines Berichts darüber erklären, ob nach seinem abschließenden Ergebnis der Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt. Die Rechtsprechung legt hohe Maßstäbe an die Qualität der Berichterstattung. Mithin ist ein Aufsichtsrat gut beraten, besondere Sorgfalt bezüglich der Inhalte und Formulierungen seines Berichts walten zu lassen. Aus dem Bericht muss der Adressat erkennen können, dass der Aufsichtsrat seiner Prüfungspflicht nachgekommen ist und wie diese praktisch durchgeführt wurde. Eine konkrete Ausgestaltung der notwendigen Vorlagen zum Hauptversammlungsbeschluss zur Entlastung des Aufsichtsrates ist gesetzlich nicht normiert. Der Aufsichtsrat sollte aber bei der Abfassung des Berichts – zur eigenen Rechtfertigung – folgende Fragen behandeln:

- Welche Maßnahmen und Methoden hat der Aufsichtsrat bei seiner Überwachungstätigkeit eingesetzt (Ausschussbildung, Expertenrat, Befragungen, Berichte der Internen Revision, vorbereitende Sitzungen);
- Sind alle wesentlichen Themen im Aufsichtsrat behandelt worden;
- Gab es zustimmungspflichtige Geschäfte und wurden diese vollständig vorgelegt (Geheimhaltungsaspekte sind zu berücksichtigen);
- Waren Besonderheiten bei der Rechnungslegung zu berücksichtigen (beispielsweise die Erstanwendung von IFRS);
- Wie ist die Einschätzung des internen Kontrollsystems einschließlich des Risikofrüherkennungssystems des Unternehmens;
- Wie erfolgte die Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer und wie beurteilt er dessen Prüfungsbericht einschließlich der durch den Aufsichtsrat gesetzten Prüfungsschwerpunkte.

Bei börsennotierten Gesellschaften müssen im Bericht ferner konkrete Angaben zu den gebildeten Ausschüssen sowie zur Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erfolgen. Ebenfalls wird regelmäßig über personelle Veränderungen in Vorstand und Aufsichtsrat informiert. Nach dem DCGK soll auch über aufgetretene Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern berichtet werden und darüber, ob Mitglieder des Aufsichtsrats an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen haben.

Ergänzende Anforderungen für in den USA gelistete Unternehmen

Die US-amerikanische Unternehmensverfassung kennt mit dem monistischen Board nicht die strikte Trennung von Unternehmensleitung und -überwachung, wie dies im deutschen System mit Vorstand und Aufsichtsrat vorgesehen ist. Um dennoch eine effektive Überwachung, insbesondere der externen Rechnungslegung als auch der internen Kontrollen, zu gewährleisten, ist für bestimmte Unternehmen in den USA die Bildung von Audit Committees vorgeschrieben. Die entsprechenden Anforderungen wurden in dem Sarbanes-Oxley Act (SOA) normiert. Die Ausgestaltung der konkreten Regelungen erfolgt einerseits durch die SEC, andererseits delegiert sie diese Aufgabe teilweise an die amerikanischen Börsen, die entsprechende Anforderungen in ihren Zulassungsbedingungen stellen.

Rahmenbedingungen in den USA

Für ausländische in den USA gelistete Unternehmen ergeben sich nur wenige zusätzliche Pflichten, da weit reichende Ausnahmeregelungen greifen und grundsätzlich die Heimatlandregeln angewendet werden können. Wesentliche Abweichungen zu den US-Regelungen müssen allerdings offen gelegt werden, insbesondere ergeben sich aus der Umsetzung der Section 404 SOA Unterschiede, die sowohl das Unternehmen selber treffen, als auch die Abschlussprüfung, die dann als so genannte „*Integrated Audit*“ durchzuführen ist und eine entsprechende Berichterstattung gegenüber dem Audit Committee nach sich zieht. Der Bericht über das Interne Kontrollsystem zur Finanzberichterstattung (*Management's Report on Internal Control over Financial Reporting*) ist damit Bestandteil des Jahresabschlusses und entsprechend durch das Audit Committee zu prüfen. Da diese Berichtspflichten mit der Umsetzung von Section 404 des SOA einhergehen, ist dies für deutsche Unternehmen in 2005 noch nicht verpflichtend. Dem Prüfungsausschuss deutscher in den USA registrierter Unternehmen muss der Vorstand aber bereits heute seine nach Section 302 SOA abzugebende Erklärung vorlegen, in der er die explizite Übernahme der Verantwortung für das Interne Kontrollsystem des Unternehmens sowie die Überwachung dieses Systems erklärt und Aussagen zur Fehlerfreiheit der Finanzberichterstattung sowie Aussagen zur Funktionsfähigkeit der internen Kontrollen und zu erkannten Schwachstellen abgibt. Dabei hat das Management dem Audit Committee über sämtliche wesentlichen Unzulänglichkeiten und Schwachstellen (*significant deficiencies and material weaknesses*) zu berichten. Der Aufsichtsrat hat darauf zu achten, dass diese Erklärungen von CEO und CFO unterzeichnet, wie vom SOA vorgeschrieben, vorliegen.

Anforderungen an deutsche in den USA registrierte Unternehmen

Nach Section 301 SOA muss das Audit Committee Meinungsverschiedenheiten zwischen Abschlussprüfer und dem Management klären. Hierzu gehört die Besprechung der vom Abschlussprüfer vorzulegenden Liste der nicht berücksichtigten Prüfungsdifferenzen, also aller Beträge, die als Ergebnis der Prüfung zu einer Anpassung des Abschlusses hätten führen müssen, wenn diese Anpassung aber vom Management noch nicht vorgenommen worden ist. Daneben umfassen die dem Audit Committee vorzulegenden Unterlagen noch weitere, durch SOA und die Börsen spezifizierte Berichte, die sich alle auf Finanzberichterstattung beziehen und folgende Angaben enthalten müssen: alle kritischen Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden, Bilanzierungsalternativen, die mit dem Management diskutiert worden sind und die Sichtweise des Abschlussprüfers, alle wesentliche schriftliche Kommunikation des Abschlussprüfers mit dem Management (*Management Letter*). Darüber hinaus verlangt die NYSE auch die Besprechung (*discussion*) von Presseveröffentlichungen über Finanzinformationen durch das Audit Committee; dies trifft beispielsweise auch auf die Veröffentlichung eines ungeprüften Jahresergebnisses zu. Zu den satzungsmäßigen Aufgaben eines Audit Committee gehört auch die Beurteilung der Arbeit (*Performance*) des Abschlussprüfers und der Internen Revision in der Auslegung der NYSE. Der SOA und die anderen Börsen formulieren hier nur eine Überwachungspflicht des gesamten Prozesses der Finanzberichterstattung, ohne auf dessen Bestandteile im Einzelnen einzugehen. ■

Weitergehende Anforderungen an US-amerikanische Unternehmen

Beraterverträge für Aufsichtsräte – eine offene Flanke?

In der Vergangenheit boten Beraterverträge eine gute Gelegenheit, die häufig geringe Vergütung der nur nebenamtlich tätigen Aufsichtsratsmitglieder aufzustocken. Auch heute sind Beraterverträge weit verbreitet, etwa wenn es darum geht, das Know-how und Expertenwissen eines Aufsichtsratsmitglieds, das dieses in seiner beruflichen Tätigkeit erworben hat, gewinnbringend für das Unternehmen einzusetzen. Das beratende Aufsichtsratsmitglied soll für diese Arbeiten in der Regel gesondert vergütet werden. Das Aktiengesetz stellt an solche Zusatzverträge für Aufsichtsräte in Aktiengesellschaften und mitbestimmten GmbHs – in Abgrenzung zur eigentlichen Aufsichtsratsvergütung – besondere Anforderungen. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, kann dies für das einzelne Aufsichtsratsmitglied Konsequenzen haben; Unklarheiten gehen zu seinen Lasten.

Vergütung der Aufsichtsrats Tätigkeit nach § 113 AktG

Das Aktiengesetz gewährt dem Einzelnen keinen Anspruch auf Tätigkeitsvergütung als Aufsichtsratsmitglied. Vielmehr setzt die Regelung in § 113 Abs. 1 AktG einen solchen Anspruch als zulässig voraus („kann“) und verbindet damit einige Anforderungen, ganz vordringlich die Satzungspublizität oder einen Hauptversammlungsbeschluss (Satz 2). Darüber hinaus hat die Vergütung mit Blick auf die Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und die Lage der Gesellschaft angemessen zu sein (Satz 3); diese Sollvorschrift will die Vergütung nach oben begrenzen; weitere inhaltliche Vorgaben sind damit nicht verbunden.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) spezifiziert diese Kriterien in Tz. 5.4.7 dahin gehend, dass auch der Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz sowie Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigt werden sollen. Zudem anerkennen sowohl Aktiengesetz als auch Kodex neben der fixen eine erfolgsorientierte Vergütung. Während § 113 Abs. 3 AktG insoweit den Anteil am Jahresgewinn aufgreift, soll die variable Vergütung nach dem DCGK auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten. Aktienoptionen für Aufsichtsräte sind nach dem BGH-Urteil aus dem Jahre 2004 (vgl. dazu *Quarterly II/2004, S. 7 ff.*) nicht mehr rechtlich zweifelsfrei; unstrittig zulässig sind aber weiterhin feste Vergütungen, Sitzungsgelder für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen oder bestimmte Sachleistungen.

Zur Aufsichtsratsvergütung können auch die Prämien einer D&O-Versicherung gehören, wenn sie zu Lasten der Gesellschaft gehen (*strittig, zur rechtlichen Einordnung vgl. Lutter/Krieger, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 4. Aufl. 2003, Rn. 870*). Es gelten die eingangs erwähnten Formalia: Die D&O-Versicherung muss in einer Satzungsregelung oder in einem Hauptver-

sammlungsbeschluss erwähnt sein. § 113 AktG gilt nicht für den Anspruch auf Auslagenersatz (Porto-, Telefon-, Reise- und Übernachtungskosten oder etwa den nicht privat genutzten Dienstwagen); dieser folgt direkt aus dem Mandatsverhältnis in Verbindung mit § 670 BGB analog.

Beraterverträge für Aufsichtsratsmitglieder als Bonus?

Mit einer Vergütungsregelung nach § 113 Abs. 1 AktG sind all diejenigen Arbeiten eines Aufsichtsratsmitglieds abgegolten, die in seinen organschaftlichen Tätigkeitsbereich fallen, insbesondere zu seiner aktienrechtlichen Überwachungsaufgabe zählen. Zuweilen werden Tätigkeiten einzelner Aufsichtsratsmitglieder gesondert vergütet, etwa wenn das Aufsichtsratsmitglied über eine besondere Expertise verfügt und diese vom Unternehmen – sei es vom Aufsichtsrat oder gar vom Vorstand – abgefragt wird. Solche Beraterverträge, die rechtlich zumeist als Dienst- oder Werkverträge zu qualifizieren sind, sind nicht ohne Fallstricke: Einerseits werden geschäftliche Beziehungen mit dem Unternehmen begründet, die Auswirkungen auf die Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitglieds haben könnten (Tz. 5.4.2 DCGK). Vor allem deshalb verlangt das Aktiengesetz in § 114 für die Wirksamkeit solcher Verträge die Zustimmung des Aufsichtsrats. Andererseits muss der Vertrag zu einer Leistung verpflichten, welche nicht ohnehin schon zum organschaftlichen Tätigkeitsbereich als Aufsichtsratsmitglied gehört. Denn hierfür ist die Vergütungsregelung in der Satzung bzw. im Beschluss der Hauptversammlung abschließend. Wird dennoch für eine solche Tätigkeit eine gesonderte Vergütung gezahlt, ist sie nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) wieder herauszugeben; dies ist auch bei Zustimmung durch den Aufsichtsrat nicht anders zu beurteilen. § 113 AktG und § 114 AktG schließen einander aus.

Inhaltliche Abgrenzung: Sonderaufgaben versus aktienrechtlicher Überwachungsauftrag

Gerade jene inhaltliche Abgrenzung zwischen Beratungstätigkeiten im Sinne von § 114 AktG und Organtätigkeiten, die über eine Regelung zur Aufsichtsratsvergütung nach § 113 AktG abgegolten sind, ist problematisch. Denn die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats beinhaltet zum einen auch eine beratende Begleitung der Unternehmensleitung; zum anderen ist es üblich, im Aufsichtsrat besondere Aufgaben an einzelne Mitglieder (z.B. bei der Rechnungslegung) zu übertragen, die das dafür erforderliche Expertenwissen besitzen. Entscheidend ist, dass der *konkrete* Beratungsgegenstand insgesamt nicht vom gesetzlichen Überwachungsauftrag erfasst ist. Bei dieser Einschätzung ist weniger auf das erforderliche Fachwissen abzustellen, das jedes Ratsmitglied schuldet und ggf. auch Grund für seine Berufung war. Anzuknüpfen ist vielmehr an die in § 90 Abs. 1 AktG zum Ausdruck kommende Kompetenzverteilung, wonach sich die Beratungstätigkeit des Aufsichtsrats im Wesentlichen auf grundsätzliche und wichtige Fragen, vor allem der Unternehmensleitung und -ausrichtung zu beziehen hat, nicht aber auf die Einzelheiten des

Tagesgeschäfts und die konkrete Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen. Liegt der Beratungsgegenstand also im operativen Bereich, ist die Grenze des § 113 AktG überschritten; eine solche Tätigkeit kann unter den Voraussetzungen des § 114 AktG gesondert vergütet werden.

Formelle Anforderungen an die Ausgestaltung von Beraterverträgen

Damit der Aufsichtsrat bei dem Zustimmungsbeschluss zu einem solchen Beratervertrag sachgerecht beurteilen kann, ob dieser den oben genannten inhaltlichen Anforderungen genügt, verlangt die Rechtsprechung eine hinreichende Konkretisierung der Beratungsleistungen: Dazu sind die zu erbringenden Beratungsleistungen so konkret zu beschreiben, dass diese vom Aufsichtsrat als außerhalb des organschaftlichen Beratungsbereichs liegend nachvollziehbar erkannt sowie der Angemessenheit der Vergütung für den nicht organschaftlichen Teil verantwortlich beurteilt werden können. Die häufig anzutreffenden Rahmenberaterverträge ohne eine dezidierte Aufstellung der einzelnen Beratungsgegenstände genügen solchen Konkretisierungsanforderungen hinsichtlich des Leistungsgegenstandes grundsätzlich nicht. Stichwortartige Angaben reichen hier ebenso wenig aus wie eine nachträgliche präzisierende Unterrichtung des Aufsichtsrats über die Einzelaufträge. Nach Ansicht der Gerichte (*so jüngst OLG Frankfurt, Urteil vom 21. September 2005, AZ I U 14/05*) ist ein Konkretisierungsmangel durch eine nachträgliche Unterrichtung des Aufsichtsrats und dessen Zustimmung nicht heilbar. Mit Blick auf die zu erwartende Vergütung muss sich der Aufsichtsrat auch ein eigenständiges Urteil über deren Höhe und Angemessenheit bilden können.

Genügt der Vertrag den Anforderungen nicht, ist er nach § 113 AktG, § 134 BGB nichtig und nicht (mehr) zustimmungsfähig. Das Aufsichtsratsmitglied hat keinen vertraglichen Anspruch auf Vergütung; bereits vom Unternehmen geleistete Honorare können nach den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) zurückgefordert werden. Unklarheiten bei der Vertragsgestaltung gehen mithin zu Lasten des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds.

Das Zustimmungserfordernis für Beraterverträge nach § 114 AktG

Nach dem Wortlaut des § 114 Abs. 1 AktG bedürfen nur die unmittelbar an ein Aufsichtsratsmitglied zu vergebenden Dienst- und Werkverträge der Zustimmung des Aufsichtsrats. Um Umgehungsgeschäfte zu vermeiden, gilt das Zustimmungserfordernis nach allgemeiner Ansicht auch für Verträge mit bestimmten Gesellschaften, die dem Umfeld des Aufsichtsratsmitglieds zuzuordnen sind. Streitig ist in Literatur und Rechtsprechung, welche Anforderungen insoweit an den Einfluss des Aufsichtsratsmitglieds auf die beratende Gesellschaft zu stellen sind: Zum Teil wird eine Organstellung des Aufsichtsratsmitglieds (§ 115 Abs. 3 AktG analog) gefordert oder aber zumindest sein beherrschender Einfluss verlangt. Nunmehr wurde erstmals – für den Fall, dass das Aufsichtsratsmitglied nur eine Gesellschafter- und keine Organstellung innehatte – gericht-



lich entschieden (*OLG Frankfurt, Urteil vom 21. September 2005, AZ 1 U 14/05*), dass es ausreichend sei, wenn das Ratsmitglied nicht nur marginal an der beratenden Gesellschaft beteiligt ist.

Begründet wird diese strenge Auslegung mit dem Regelungszweck der §§ 113 f. AktG, die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zu gewährleisten und intransparenten Verflechtungen zwischen Vorstand und dem Kontrollorgan – zum Schutze einer sachgerechten Überwachungsarbeit – vorzubeugen. Entscheidend dafür seien weder die Unmittelbarkeit des Zuflusses der Gewinne aus Beraterverträgen noch die Vertretungsverhältnisse der Gesellschaft. Wesentlich sei vielmehr die Erwartung eines regelmäßigen Zuflusses relativ nicht unerheblicher Gewinnanteile aus derartigen Beratungsverträgen, die das Aufsichtsratsmitglied auch im Falle einer Minderheitsbeteiligung mehr als gewollt an den Vorstand binden können. Vor allem Beraterverträge sind hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der erbrachten Leistung und hinsichtlich der Preisbildung besonders schwer zu kontrollieren; hieraus können sich erhebliche Interessenkonflikte ergeben.

Die Ausübung der Zustimmung durch den Aufsichtsrat

Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist zwingend durch ausdrücklichen Beschluss herbeizuführen; eine konkludente Erklärung reicht nicht aus. Allerdings kann ein den oben genannten inhaltlichen und formellen Anforderungen genügender Beratervertrag auch nachträglich (§ 114 Abs. 2 AktG) und – mangels Plenarvorbehalt – zudem in einem Aufsichtsratsausschuss genehmigt werden; das Aufsichtsratsplenum ist in jedem Fall zu informieren. Das Aufsichtsratsmitglied, das selbst oder dessen Gesellschaft einen Beratungsvertrag mit dem Unternehmen schließt, ist bei der Beschlussfassung im Aufsichtsrat nicht stimmberechtigt. In Gesellschaften mit einem nur dreiköpfigen Aufsichtsrat führt dies wegen § 108 Abs. 2 Satz 3 AktG, wonach der Aufsichtsrat nur beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, zu der Notwendigkeit, ein (bereits von der Hauptversammlung gewähltes) Ersatzaufsichtsratsmitglied oder ein durch gerichtliche Ergänzung des beschlussunfähigen Aufsichtsrats (auf Antrag) bestelltes Mitglied hinzuzuziehen. Auch Beratungs- und Vermittlungsleistungen an das Aufsichtsratsmitglied sollen im Anhang individualisiert offen gelegt werden (Tz. 5.4.7 DCGK).

Rechtsfolgen einer fehlenden Zustimmung

Ohne (wirksamen) Aufsichtsratsbeschluss kommt kein Beratungsvertrag zustande; ein Vergütungsanspruch entsteht nicht. Sofern eine Vergütung bereits geleistet worden ist, besteht ein Rückgewähranspruch gegen das Aufsichtsratsmitglied bzw. die beratende Gesellschaft; das betroffene Aufsichtsratsmitglied bzw. die Gesellschaft ist verpflichtet, die vereinnahmten Honorare an das Unternehmen zurückzuzahlen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Rückgewähranspruch im Namen der Gesellschaft gegenüber dem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich geltend zu machen. Andernfalls macht er sich gegebenenfalls gegenüber dem Unternehmen schadenersatzpflichtig. ■

Corporate Governance News

Deutschland und EU

Reformvorschlag für das GmbH-Gesetz soll internationale Akzeptanz der Rechtsform erhöhen

Ein aus der Praxis für das Bundesjustizministerium im Oktober 2005 vorgelegter Vorschlag für die Reform des Rechts der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) soll die internationale Akzeptanz des bisher geltenden GmbH-Gesetzes erhöhen. Hierzu sollen insbesondere bestimmte Defizite in der Komplexität des Kapitalschutzrechtes und im Recht des Eigenkapitalersatzes, der als zu lang kritisierten Eintragszeiten für Unternehmensgründungen, in der Durchsetzung der Offenlegungspflicht für Jahresabschlüsse und der Transparenz der Gesellschafter behoben werden. Derzeit liegen allerdings noch keine Indikationen vor, ob und wann das Bundesjustizministerium den Vorschlag aufgreifen wird.

Effizienz des geltenden Kapitalschutzrechtes wird bezweifelt
Zur Rechtfertigung des Kapitalschutzrechtes werden bislang im Wesentlichen drei Argumente angeführt. *Erstens* wird das Erfordernis eines Mindestkapitals, dessen Aufbringung und Erhaltung das Kapitalschutzrecht sichern soll, als „Seriösitätsschwelle“ angesehen, die nur Personen mit ernsthaften unternehmerischen Absichten Zugang zur GmbH eröffnet. *Zweitens* sollen die Regeln des Kapitalschutzrechtes, insbesondere die Vorschriften über den Eigenkapitalersatz, die Gesellschafter davon abhalten, die Gesellschaft leichtfertig in die Insolvenz gehen zu lassen, und die Zufuhr von Eigenkapital in der Krise gewährleisten. *Drittens* dient die vergleichsweise starre Größe des Grundkapitals der Ausschüttungsbemessung und verhindert einen unkontrollierten Mittelabfluss aus der Gesellschaft durch Dividendenzahlungen.

Insbesondere den Regeln des Kapitalschutzes stehen hinsichtlich ihrer Effizienz aus heutiger Sicht erhebliche Zweifel gegenüber. Zum einen sprechen die empirischen Verhältnisse, nach

denen die Mehrzahl der Insolvenzen gänzlich masselos oder mit Quoten von unter 10% enden, gegen die Wirksamkeit. Zum anderen wurde festgestellt, dass die Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen Gesellschafter und Gesellschaft in der Praxis kaum verstanden und in der Folge sehr häufig nicht befolgt werden.

Niederlassungsfreiheit setzt GmbH dem EU-Vergleich aus
Als Folge der EU-Niederlassungsfreiheit von Kapitalgesellschaften muss sich die GmbH seit 2003 dem direkten Vergleich mit anderen europäischen Rechtsformen stellen. Zur Erhöhung der Attraktivität soll der deutschen und ausländischen Wirtschaft erlaubt werden, ihre Tochtergesellschaften im gesamten EU-Raum und zum Teil darüber hinausgehend als GmbH zu führen. Zur Beschleunigung der Handelsregistereintragung soll künftig auf die Prüfung der Kapitalaufbringung verzichtet werden; deren Sicherstellung wird sich künftig auf den Einlageanspruch der Gesellschaft stützen müssen. Entfallen soll hierbei – zum Schutz von Minderheitsgesellschaftern – allerdings die gesamtschuldnerische Haftung aller Gesellschafter für die Leistung der Einlage.

Als neue Stütze zur Kapitalerhaltung wird – orientiert am angelsächsischen Recht zum *fraudulent transfer* – ein deliktsähnlicher Haftungstatbestand der „Ungerechtfertigten Vermögensverschiebung“ eingeführt. Haftungsschuldner sind hierbei die Geschäftsführer und der Empfänger der Leistung. Durch zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten für Geschäftsanteile soll zudem das Spektrum der Unternehmensfinanzierung erweitert werden. So ist zum Beispiel vorgesehen, alle Formen der Zufuhr von Fremdkapital zuzulassen, die eine Option enthalten, dieses in Eigenkapital zu wandeln. Erleichtert werden sollen außerdem die Möglichkeiten zum Beteiligungserwerb durch Mitarbeiter. Zugleich mit der Neukonzeption des Geschäftsanteils und der Dokumentation im Anteilsregister ist vorgesehen, die Vorschriften über die Teilung und Vereinigung von Geschäftsanteilen anzupassen. ■

Audit Committees in *public interest entities* und die neue Abschlussprüfer-Richtlinie

Am 11. Oktober 2005 hat der Rat der Finanzminister (ECOFIN) der vom Europäischen Parlament am 28. September 2005 verabschiedeten Neufassung der 8. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (Abschlussprüfer-Richtlinie) ihrem Inhalt nach zugestimmt und damit erstmals einen EU-weiten umfassenden Rahmen für die Regulierung der Abschlussprüfung vorgelegt. Die formelle Verabschiedung wird voraussichtlich im Frühjahr 2006 erfolgen. Anders als der im März 2004 von der EU-Kommission verabschiedete Richtlinienentwurf enthält die endgültige Textfassung aber keine lückenlose Verpflichtung für börsennotierte Gesellschaften, Prüfungsausschüsse (Audit Committees) einzurichten.

EU-weiter Regelungsrahmen zur Abschlussprüfung

Mit Zustimmung des Rates der Finanzminister ist am 11. Oktober 2005 der inhaltliche Novellierungsprozess zur Abschlussprüfer-Richtlinie auf den europapolitischen Ebenen zu Ende gegangen. Die endgültige Richtlinienfassung geht auf einen am 16. März 2004 von der EU-Kommission vorgelegten Entwurf zurück (vgl. *Quarterly I/2004*, S. 19). Die formelle Verabschiedung durch den Ministerrat wird Anfang 2006 erwartet.

Die neue Richtlinie deckt nahezu alle Bereiche der gesetzlichen Abschlussprüfung ab: von der Übernahme internationaler Prüfungsgrundsätze bis hin zu Grundsätzen für eine vom Prüferberuf unabhängige öffentliche Berufsaufsicht in den EU-Mitgliedstaaten. Daneben statuiert sie aktualisierte Regeln für die Zulassung als Abschlussprüfer sowie auf vorherigen Kommissionsempfehlungen basierende gesetzliche Festlegungen zur Unabhängigkeit von Abschlussprüfern und zur externen Qualitätskontrolle. Sonderbestimmungen gelten für Abschlussprüfungen von *public interest entities* (wie z.B. Banken und Versicherungsunternehmen sowie börsennotierte Gesellschaften). Diese Prüfer müssen unter anderem einen Transparenzbericht

veröffentlichen sowie den hauptverantwortlichen Prüfungspartner intern nach fünf Jahren ablösen.

Ausnahmen von der Pflicht zur Einrichtung eines Audit Committee

Auch die geprüften Unternehmen werden von der neuen Richtlinie betroffen, z.B. von Regelungen zur Bestellung und Abberufung von Prüfern oder der Offenlegung von Prüfungshonoraren. Unternehmen des öffentlichen Interesses werden mit der Pflicht zur Einrichtung von Prüfungsausschüssen (Audit Committees) konfrontiert. Diese sollte nach dem Entwurf noch ausnahmslos für alle sog. *public interest entities* gelten. Die nun verabschiedete Richtlinie statuiert von dieser grundsätzlichen Pflicht in Art. 39 aber diverse Ausnahmen, über die die Mitgliedstaaten bei der Transformation in nationales Recht zu entscheiden haben (Art. 39 Abs. 5 und 6). Insbesondere können Tochtergesellschaften befreit werden, wenn ein solches Audit Committee bereits bei der Muttergesellschaft eingerichtet ist. Auch kann eine Ausnahme für den Fall gewährt werden, dass das Unternehmen über ein Gremium (etwa den Aufsichtsrat) verfügt, welches die gleichen Funktionen wahrnehmen kann wie ein in der Richtlinie beschriebenes Audit Committee. Schließlich können auch Investmentgesellschaften, Emittenten von Asset-backed Securities und Kreditinstitute, die weniger als 100 Mio. Euro Schuldverschreibungen emittiert haben, von dem Erfordernis eines Audit Committee ausgenommen werden.

Deutschland ist allgemein gut gerüstet

Nach der Verabschiedung des Bilanzrechtsreform- und des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes erfüllt Deutschland schon zahlreiche Richtlinienvorgaben. Punktuelle Anpassungen werden in der zweijährigen Transformationsfrist dennoch notwendig, so z.B. bei der Aufgliederung der Prüfungs- und Beratungshonorare des Abschlussprüfers im Anhang bzw. im Konzernanhang: Während § 285 Nr. 17 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB diese Pflicht auf börsennotierte Unternehmen beschränkt, bezieht Art. 50 der Richtlinie sie auch auf nicht börsennotierte Gesellschaften. ■



Reformentwurf zum Genossenschaftsrecht anlässlich der vorgesehenen Einführung der EU-Genossenschaft

Fast genau ein Jahr nach der Einführung der „Europa-AG“ im Herbst 2004 (vgl. Quarterly IV/2004, S. 25) wird durch einen am 19. Oktober 2005 vom Bundesjustizministerium vorgelegten Referentenentwurf auch die Verankerung der von der EU eingeführten „Europäische Genossenschaft“ (Societas Cooperativa Europaea – SCE) im nationalen Recht auf den Weg gebracht und neben die bisherige – aber in Teilbereichen ebenfalls novellierte – Genossenschaft treten. Bundesministerien, Ländern und Verbänden war eine Möglichkeit zur Stellungnahme bis 12. Dezember 2005 eingeräumt worden.

Durch neue EU-Rechtsform und erleichterte grenzüberschreitende Betätigungen Anreize für Sitz in Deutschland

Auf die Ansprüche des veränderten Wirtschaftsgeschehens zugeschnittene Ausführungsvorschriften und Erleichterungen bei der grenzüberschreitenden Betätigung sollen die Attraktivität der Genossenschaft stärken und einen Anreiz bieten, dass neu gegründete Europäische Genossenschaften ihren Sitz in Deutschland errichten. So soll neben den die Produktion oder die Dienste der Genossenschaft nutzenden Mitgliedern auch die Aufnahme (nur) investierender Mitglieder zugelassen werden. Ferner soll die Führungs- und Überwachungsstruktur analog zur Europa-AG sowohl als dualistisches System mit getrenntem Vorstand und Aufsichtsrat als auch als monistisches System mit einem Verwaltungsrat ohne zweites Organ ermöglicht werden. Im dualistischen System sollen das Leitungsorgan aus mindestens zwei Personen und das Aufsichtsorgan aus mindestens drei Personen zusammengesetzt sein mit der jeweiligen Möglichkeit, in der Satzung eine höhere Zahl vorzusehen. Im monistischen System soll der Verwaltungsrat mindestens fünf Personen umfassen; bei Genossenschaften, die nicht mehr als 20 Mitglieder haben, sollen drei Personen ausreichend sein.

Novellierungspläne bezüglich der bestehenden Rechtsform

Die im Referentenentwurf ebenfalls enthaltenen Reformvorhaben für die bestehende Rechtsform der Genossenschaft sehen drei Modernisierungsschwerpunkte im deutschen Genossenschaftsgesetz vor, die vor allem die Gründung erleichtern, die Informationsrechte der Aufsichtsräte und Mitglieder verbessern und die Kapitalbeschaffung und -erhaltung fördern sollen.

Erleichterungen bei Gründung und Rahmenbedingungen

Durch Absenkung der Anforderungen, wie beispielsweise die Absenkung der Mindestmitgliederzahl von sieben auf drei Personen, sollen die Gründung von Genossenschaften erleichtert sowie – mit besonderem Blick auf kleine Genossenschaften – die allgemeinen Rahmenbedingungen verbessert werden. So soll künftig die Rechtsform der Genossenschaft auch für soziale oder kulturelle Zwecke zur Verfügung stehen. Für kleine Genossenschaften mit einer Bilanzsumme von bis zu einer Million Euro ist zudem vorgesehen, sie von der Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses auszunehmen.

Übernahme von Corporate-Governance-Aspekten

Vorgesehen ist, bestimmte Ideen aus der im Aktienrecht geführten Corporate-Governance-Diskussion auch auf das Genossenschaftsrecht zu übertragen. Hierbei geht es beispielsweise um die Stärkung der Rolle des Aufsichtsrats durch Ausweitung der Informationsrechte auf das einzelne Aufsichtsratsmitglied und um eine Verbesserung der Informationsversorgung und der Einflussmöglichkeiten der Genossenschaftsmitglieder.

Erleichterung der Kapitalbeschaffung und -erhaltung

Um Genossenschaften eine größere Rolle im Wirtschaftsleben und in der Gesellschaft zu ermöglichen, sollen künftig auch Sachgründungen zugelassen werden. Zudem ist vorgesehen, dass fakultativ ein Mindestkapital eingeführt werden kann. Neu zugelassen werden soll ebenfalls die Möglichkeit, im Mitgliederkreis „rein investierende Genossen“ aufzunehmen, um der Genossenschaft eine breitere Basis für die Kapitalausstattung zu bieten. ■

Nach der Basler Eigenkapitalnovelle für Banken jetzt ebenfalls Verabschiedung durch die EU

Nachdem Ende September 2005 das Europäische Parlament und Mitte Oktober 2005 die EU-Finanzminister den Änderungen des bisherigen Regelwerks für die Eigenkapitaladäquanz von Kreditinstituten grundsätzlich zugestimmt haben, steht der zeitgleichen Anwendung der EU-Anforderungen an die Eigenkapitalunterlegung mit den Anforderungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht („Basel II“) ab 2007 nichts mehr im Wege. Als Nachzügler werden die USA aber Basel II voraussichtlich erst 2008 umsetzen.

Detaillierte Risikoerfassung und Eigenkapitalunterlegung

Die EU-weite Umsetzung der im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ausgehandelten Anforderungen zur Eigenkapitalunterlegung sieht analog zu Basel II (vgl. hierzu die *ACI-Sonderbroschüre „Basel II – Grundzüge und Bedeutung“*) erheblich stärker differenzierende Messverfahren für Kreditrisiken und erstmals eine explizite separate Eigenkapitalunterlegung von „Operationellen Risiken“ vor. Zudem werden die regulatorischen Eingriffsmöglichkeiten durch ein „Aufsichtliches Überprüfungsverfahren“ verstärkt sowie Transparenzanforderungen verankert, die zu einer „Marktdisziplin durch Offenlegung“ führen sollen.

Weiterhin keine zentralisierte Bankenaufsicht in der EU

Bis zuletzt umstritten war die Frage einer zentralisierten Bankenaufsicht in der EU, für die sich insbesondere grenzüberschreitend tätige Kreditinstitute ausgesprochen hatten; sie haben sich zum Teil mit bis zu 25 nationalen Aufsichtsbehörden abzustimmen. Die Aufsichtshoheit bleibt zwar im Ergebnis auch weiterhin innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten, verstärkt gilt allerdings für international tätige Bankkonzerne das so genannte „Heimatlandprinzip“, das auch eine bedingte Weisungsbefugnis gegenüber der Aufsicht des Gastlandes umfasst.

Erleichterungen bei Kreditbeziehungen innerhalb des Genossenschafts- und Sparkassenverbands

Die ursprünglich auf Konzernbeziehungen beschränkten Erleichterungen für die Eigenkapitalunterlegung durch Nichtanrechnung von internen Krediten z.B. zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften sind auf Bestreben des Genossenschafts- und Sparkassensektors EU-seitig grundsätzlich auch für Verbundbeziehungen geöffnet worden. Die Entscheidung hierüber und das Spektrum der zu erfüllenden Voraussetzungen unterliegen allerdings der jeweiligen nationalen Aufsicht.

Hürde durch Verschiebung in den USA ist überwindbar

Ausgelöst durch überraschende Ergebnisse der jüngsten Auswirkungstudie zu Basel II in den USA mit unerwünscht hohen Eigenkapitalentlastungen bei den in die Studie einbezogenen Kreditinstituten kamen die maßgeblichen Aufsichtsbehörden in den USA überein, den Start von Basel II um mindestens ein Jahr zu verschieben. Für eine Übergangszeit von drei Jahren sollen zudem Eigenkapitalquoten aufsichtsrechtlich festgesetzt werden, falls bei den Kreditinstituten die Anwendung von Basel II zu einer übermäßigen Freisetzung von Eigenkapital führen sollte. Das generelle Ziel, weltweit eine konsistente Bankenaufsicht zu schaffen, wird dadurch allerdings nicht in Frage gestellt.

Angesichts der unterschiedlichen Einföhrungstermine stellt sich nun die bislang noch ungelöste Frage, wie bei US-Niederlassungen von international agierenden Kreditinstituten, deren Heimataufsicht Basel II anwendet, und wie vice versa beispielsweise mit Niederlassungen US-amerikanischer Banken in Deutschland zu verfahren ist. Bezüglich des hierbei entscheidenden Zulassungsprozesses für interne Risikomessmethoden sollen allerdings nach Aussage der Deutschen Bundesbank die US-amerikanischen Aufsichtsbehörden ihre uneingeschränkte Kooperationsbereitschaft in den Jahren 2007 und 2008 zugesagt haben. Eine allgemeine Verschiebung bis 2008 lehnen die führenden Banken angesichts der bereits getätigten Investitionen strikt ab. ■

Corporate Governance News SEC

U.S. Securities and Exchange Commission (SEC)

SEC verschiebt den Erstanwendungszeitpunkt von SOA 404 für bestimmte Unternehmen

Die SEC hat die Erstanwendung der Vorschriften über „Internal Control Over Financial Reporting“ des Sarbanes-Oxley Act (SOA) für bestimmte Unternehmen verschoben. Demzufolge müssen *foreign private issuers*, die nicht unter die ansonsten nur für *domestic filer* anzuwendende Definition eines *accelerated filer* fallen, die Vorschriften der Section 404 SOA erstmals für Geschäftsjahre anwenden, die am oder nach dem 15. Juli 2007 enden. Die Definition eines *accelerated filer* ist in der SEC Rule 33-8128 „Acceleration of Periodic Report Filing Dates and Disclosure Concerning Website Access to Reports“ enthalten; demzufolge ist ein Unternehmen ein *accelerated filer*, wenn die folgenden vier Voraussetzungen zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs kumulativ erfüllt sind:

- Die Börsenkapitalisierung (*public float*) des Unternehmens beträgt mindestens 75 Millionen US\$;
- Das Unternehmen fällt seit mindestens 12 Monaten unter die Berichterstattungsvorschriften von Section 13(a) oder 15(d) des *Securities Exchange Act*;
- Das Unternehmen hat bereits mindestens einen Jahresabschlussbericht gemäß den Vorschriften von Section 13(a) oder 15(d) des *Securities Exchange Act* bei der SEC eingereicht;
- Das Unternehmen ist nicht berechtigt, die Formblätter 10-KSB und 10-QSB zu verwenden (Formblätter für so genannte *small businesses*).

Für Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die die Definition eines *accelerated filer* erfüllen, sind die Regelungen von Section 404 SOA unverändert erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 15. Juli 2006 enden. ■

Jährliche SEC-Konferenz der Vereinigung der amerikanischen Wirtschaftsprüfer (AICPA)

Vom 5. bis 7. Dezember 2005 fand in Washington D.C. die jährliche SEC-Konferenz der AICPA statt. Die Veranstaltung, auf der hochrangige Vertreter der SEC, des PCAOB sowie des FASB auftraten, gilt als eines der wichtigsten Foren für Meinungsäußerungen zu neueren Entwicklungen der Rechnungslegung, der Corporate Governance, zur Beaufsichtigung durch die SEC und zu anderen Fragen für der SEC unterliegende Unternehmen und deren Abschlussprüfer. Die in diesem Rahmen gehaltenen Reden geben zudem einen guten Einblick in Schwerpunkte der Arbeit der entsprechenden Aufsichtsbehörden.

Jährlich wiederkehrende Tagesordnungspunkte waren:

- Projekte des Office of the Chief Accountant der SEC;
- Entwicklungen im Bereich Corporate Finance der SEC;
- Entwicklungen zum Enforcement durch die SEC;
- Aktuelle Entwicklungen beim PCAOB;
- Neues zur Rechnungslegung (FASB, EITF, AcSEC, IASB).

Jedes Jahr wechselnde Themen setzen darüber hinaus weitere Schwerpunkte. In diesem Jahr waren dies:

- International Reporting Issues: Aktuelle Entwicklungen betreffend ausländische Unternehmen (*foreign registrants*);
- Interpretation von Finanzinformationen;
- Corporate Governance und MD&A;
- Inspektionen der Abschlussprüfer durch das PCAOB;
- Diskussion der Berichterstattung nach Sec. 404 SOA;
- Fragen betreffend kleinerer registrierter Unternehmen;
- Aktuelle Rechnungslegungsfragen (aktienbasierte Vergütungen, besondere Eigenkapitalinstrumente).

Reduzierung der Komplexität angemahnt

Im Vergleich zu den Vorjahren war bemerkenswert, dass sowohl die SEC, vertreten durch Commissioner Paul Atkins und – per Videoaufzeichnung – durch Chairman Christopher Cox, als auch der PCAOB und zahlreiche weitere Redner die zunehmende Komplexität der Regeln als Hindernis für ihre fehlerfreie Anwendung ansehen. So hat insbesondere Chairman Cox die Vereinfachung der Rechnungslegungsregelungen gefordert und bei allen Beteiligten entsprechende Schritte angemahnt. Der Tenor der Beiträge erschien im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gemäßigter. Offensichtlich wollen die Aufsichtsbehörden in den USA auf die Unternehmen zugehen und erkennen an, dass Unternehmen i. d. R. alle Anstrengungen unternommen haben, den Regelungen zu entsprechen. Deren Einhaltung wurde aber unverändert gefordert und auch als erfüllbar angesehen.

Haftungsproblematik

Als weiteres Hindernis wurde die unbefriedigende Situation in den USA bezüglich der Haftung von Unternehmen und Personen bezeichnet. Insbesondere die Klagen Geschädigter in der Folge von Maßnahmen der Aufsichtsbehörden (*restatements*) und die dabei erzielten Beträge wurden als Bedrohung des Systems zur Unternehmensüberwachung angesehen. Hier sei der amerikanische Gesetzgeber in der Pflicht, die ausgefertigten Regelungen wieder auf ein tragfähiges Fundament zu stellen.

Konzentration bei Abschlussprüfern

Chairman Cox hat außerdem die Konzentration unter den Abschlussprüfern als mögliche Einschränkung des freien Wettbewerbs betrachtet und will untersuchen lassen, inwieweit die Regelungen der SEC und des PCAOB zu diesem Konzentrationsprozess beigetragen haben und zu ändern sind.

Anwendung von IFRS

Die SEC hat einerseits Erleichterungen für Erstanwender von IFRS zugelassen und angedeutet, im Einzelfall bezüglich der Angabe von Vergleichszahlen für Vorperioden auch individuellen Lösungen gegenüber aufgeschlossen zu sein. Andererseits

wurde aber auch klargestellt, dass die SEC insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung von IFRS und die entsprechenden Überleitungsrechnungen nach US-GAAP überprüfen wird. Damit wird es zur Auslegung und Interpretation der IFRS durch die SEC kommen, die ihre Sichtweise zumindest bei ihren registrierten Unternehmen auch durchsetzen kann. Die Problematik abweichender Interpretationen der IFRS durch unterschiedliche Regulatoren ist diskutiert worden. Derzeit soll dieser Problematik durch verstärkte Kommunikation zwischen den entsprechenden Aufsichtsstellen begegnet werden.

Corporate Governance neuer Schwerpunkt

Dem Thema Corporate Governance war im Zusammenhang mit der Darstellung des Unternehmens in der Section *Management Discussion and Analysis* (MD&A) ein eigener Tagesordnungspunkt gewidmet. Die SEC machte hierdurch deutlich, dass sie der Darstellung der Corporate Governance des Unternehmens erhöhte Aufmerksamkeit schenkt. Insbesondere die Unabhängigkeit der *directors* wurde dabei hinterfragt. Aufgezeigt wurden auch Fälle, in denen Unternehmen und ihre *directors* wegen ungenügender Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben von der SEC belangt wurden. Insgesamt hält es die SEC für erforderlich, dass unabhängige Direktoren, so wie auch der Abschlussprüfer, tatsächlich und dem Anschein nach unabhängig sind. Gleichzeitig gab es Hinweise, wie eine pflichtgemäße Wahrnehmung der Aufgaben erfolgen sollte (*do your job and do it well*) sowie zur persönlichen Absicherung (Verwendung einer Geschäftsordnung, Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des IKS und Einhaltung der Offenlegungsvorschriften).

Internetzugang zu Redeschwerpunkten

Die Konferenz steht grundsätzlich allen Interessenten offen. Die Teilnehmer waren überwiegend Abschlussprüfer, mit Rechnungslegungsfragen beschäftigte Mitarbeiter von Unternehmen und Aufsichtsbehörden. Die Reden und jeweils kurze Zusammenfassungen sind über die ACI-Homepage unter www.audit-committee-institute.de zugänglich. ■



Financial Reporting Update

HGB/IFRS

Kurznachrichten: Internationale Rechnungslegung

Bilanzierung von Pensionsrückstellungen nach HGB

Die Heubeck AG hat im Juli 2005 die Heubeck-„Richttafeln 2005 G“ vorgestellt. Diese Sterbetafel ist Grundlage für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach HGB, nach Steuerrecht und nach IFRS. Eine wesentliche Änderung gegenüber den derzeit verwendeten Heubeck-Richttafeln stellt die Ergänzung bzw. Umstellung auf geburtsjahrabhängige Generations tafeln dar. Dies bedeutet, dass bestimmte Wahrscheinlichkeiten, wie die für Sterblichkeit, Erwerbsminderung oder Verheiratungshäufigkeit nicht nur nach Alter und Geschlecht, sondern auch nach dem Geburtsjahr gestaffelt ermittelt wurden. Die neuen Richttafeln sind für den ersten Abschluss nach ihrem Erscheinen anzuwenden, also für Unternehmen, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, zum 31. Dezember 2005. Zu beachten ist, dass für etwaige Erhöhungsbeträge der Pensionsrückstellung aus der Umstellung auf die neue Richttafel keine Verteilungsregelung vorgesehen ist.

Angaben zum Eigenkapital nach IFRS

Das IASB hat am 18. August 2005 das *Amendment* zu IAS 1 „Presentation of Financial Statements – Capital Disclosures“ veröffentlicht. Die Ergänzung sieht zusätzliche Angaben über das Eigenkapital von Unternehmen vor (IAS 1.124A-C). Dabei stellen die Angabepflichtigen nicht unbedingt auf das nach IFRS bilanzierte Eigenkapital ab, sondern beziehen sich auf die unternehmensspezifische Definition der Komponenten des Eigenkapitals. Hierzu sind nun qualitative Angaben zu Zielen, Methoden und Prozessen bezüglich des Kapitalmanagements vorgesehen. Des Weiteren sind zum Beispiel Angaben über die Kapitalstruktur sowie deren Ermittlung und Steuerung durch das Management oder zu etwaigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Kapitalausstattung erforderlich. Dabei sind auch Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu erläutern. Unter-

nehmen, die externen Mindestkapitalanforderungen unterliegen, haben außerdem anzugeben, ob sie diese während des Geschäftsjahres erfüllt haben.

Stand des Endorsement-Verfahrens der EU

Mit der Verordnung vom 25. Oktober 2005 hat die EU-Kommission eine von drei Änderungen von IAS 39 sowie eine Änderung von IFRS 1 und von SIC-12 im Rahmen des sog. Endorsement-Verfahrens übernommen. Weitere Endorsements zu IFRS 6, IAS 15 sowie IFRIC 4 und 5 standen bei Drucklegung an.

- Die Änderung von IAS 39 und IFRS 1 betrifft die Übergangsvorschriften bezüglich der Umstellung und des erstmaligen Ansatzes finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. IAS 39 und IFRS 1 zur erstmaligen Anwendung der IFRS forderten bisher eine retrospektive Anwendung. Durch die Anpassung lässt IAS 39 ein Wahlrecht zu zwischen der vollständigen retrospektiven Anwendung und der prospektiven Anwendung auf Transaktionen, die entweder nach dem 25. Oktober 2002 (Datum des In-Kraft-Tretens der entsprechenden US-GAAP-Regelung) abgeschlossen wurden, oder alternativ auf Transaktionen, die nach dem 1. Januar 2004 (Übergangsstichtag auf IFRS für viele Unternehmen) stattgefunden haben.
- Durch die Änderung von SIC-12 fallen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2005 begonnen haben, Pläne für Kapitalbeteiligungsleistungen (*equity compensation plans*) in den Anwendungsbereich von SIC-12. Dagegen fallen künftig nicht nur Pläne für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus dem Anwendungsbereich von SIC-12 heraus, sondern auch für alle anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer i. S. d. IAS 19.

Diese Änderungen gelten ausnahmsweise vor dem Veröffentlichungsdatum dieser Verordnung; d.h., sie betreffen Geschäftsjahre, die am 1. Januar 2005 oder später begonnen haben. ■

„Elektroschrott“ und Bilanzierung nach IFRS in Deutschland

Das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) hat am 1. September 2005 die Interpretation IFRIC 6 „Liabilities arising from Participating in a Specific Market – Waste Electrical and Electronic Equipment“ veröffentlicht. Zur Konkretisierung dieser Regelungen unter Beachtung des deutschen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG (vgl. *Quarterly II/2005*, S. 30) hat das RIC des DRSC am 12. Oktober 2005 E-RIC 3 „Verpflichtung zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“ veröffentlicht.

Rückstellungspflicht nach IFRIC 6

Die Interpretation steht im Zusammenhang mit der EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte (2002/96/EG, geändert durch Richtlinie 2003/108/EG), die die Sammlung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten regelt. IFRIC 6 normiert, wann für „historische Altgeräte“, die zur Nutzung in privaten Haushalten vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, eine Rückstellung nach IAS 37 zu bilden ist. Die Interpretation stellt klar, dass nicht die Produktion oder der Verkauf von historischen Altgeräten zur Rückstellungspflicht bei Herstellern führen. Das verpflichtende Ereignis gemäß IAS 37.14 (a) ist vielmehr die Marktteilnahme im Berechnungsjahr der Entsorgungskosten. Für die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebrachten so genannten „neuen Altgeräte“ gilt IFRIC 6 nicht. Allerdings soll die Interpretation entsprechend anwendbar sein, wenn die Regelungen der nationalen Gesetzgebung zur Umsetzung der EU-Richtlinie bei neuen Altgeräten den Regelungen für historische Altgeräte entsprechen. Dies ist im Hinblick auf Deutschland nicht immer der Fall.

In-Kraft-Treten von IFRIC 6

IFRIC 6 ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Dezember 2005 beginnen. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Konkretisierung durch E-RIC 3 in Deutschland

Der Interpretationsentwurf E-RIC 3 des Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) des DRSC befasst sich mit der Frage des Bilanzansatzes von Verpflichtungen zur Entsorgung von Geräten, die unter das deutsche ElektroG fallen.

- Bei „historischen Altgeräten“ von privaten Nutzern haben die Hersteller der Geräte die gesetzliche Verpflichtung, die Kosten der Entsorgung der Geräte zu tragen. Die Rückstellungspflicht knüpft an die Marktteilnahme des Herstellers im Berechnungsjahr der Entsorgungsverpflichtung durch die „Gemeinsame Stelle“ (Umsetzungsstelle für das ElektroG) an.
- Im Falle von historischen Altgeräten von kommerziellen Nutzern hat der Nutzer die gesetzliche Verpflichtung zur Entsorgung. Demnach hat der kommerzielle Nutzer für die in seinem Besitz befindlichen Geräte eine Rückstellung zu bilden, soweit die Verpflichtung nicht anderweitig vertraglich übertragen wurde. Korrespondierend sind die Restbuchwerte dieser Geräte gemäß IAS 16.16 (c) zu erhöhen.
- Bei neuen Altgeräten von kommerziellen Nutzern trägt, soweit nicht anderweitig vertraglich geregelt, der Hersteller die gesetzliche Verpflichtung zur Entsorgung. Zum Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens eines Gerätes ist daher eine Rückstellung zu bilden.
- Auch bei neuen Altgeräten von privaten Nutzern haben die Hersteller die Entsorgung zu tragen. In Abhängigkeit einer vom Hersteller zu wählenden Methode zur Berechnung der Verpflichtungshöhe ergibt sich die Passivierungspflicht entweder aus der laufenden Marktteilnahme im Berechnungsjahr („Umlageverfahren“) oder aus dem In-Verkehr-Bringen neuer Altgeräte („Vorwärtsfinanzierung“).

E-RIC 3 ersetzt E-RIC 1 und wird mit Verabschiedung sofort anwendbar sein. ■

Übersichten zum Bilanzrechtsreformgesetz*

Konzernabschluss HGB 2005

Aufstellung	Abschlussprüfung
<p>Aufstellungspflicht Mutterunternehmen mit mindestens einem Tochterunternehmen gemäß – 290 I: Konzept der einheitlichen Leitung mit Beteiligung iSd 271 I oder – 290 II: Control-Konzept</p> <p>Frist: 5 Monate</p> <p>Pflichtbestandteile Konzernabschluss – Konzernbilanz – Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung – Konzernanhang – Konzernkapitalflussrechnung – Konzerneigenkapitalspiegel – Wahlrecht: Konzernsegmentberichterstattung Konzernlagebericht Für Schuldtitelemittenten ist § 297 I idF. vor dem BilReG letztmals auf das vor dem 1.1.2007 beginnende GJ anzuwenden</p>	<p>Pflicht zur Abschlussprüfung Konzernabschluss und Konzernlagebericht</p> <p>Wahl des Abschlussprüfers grds. von Gesellschaftern des Mutterunternehmens, bei GmbH und bei PersGes iSd 264a kann GesVertrag etwas anderes bestimmen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres Fiktion der Wahl des Konzernabschlussprüfers, wenn keiner gewählt</p> <p>Auftrag zur Abschlussprüfung unverzüglich durch gesetzliche Vertreter, bei Zuständigkeit des AR von diesem – gesetzliche Zuständigkeiten: AG: AR gem. 111 AktG zuständig GmbH: AR gem. 52 I GmbHG zuständig (GmbH grds. ab 500 AN AR-pflichtig [77 BetrVG 1952]) – oder durch Gesellschaftsvertrag/Satzung</p>
<p>290</p> <p>290 I</p> <p>297 I</p> <p>290 I, II Art. 58 V 1 EGHGB</p>	<p>316 II</p> <p>318 I 1</p> <p>318 I 2</p> <p>318 IV</p> <p>318 II</p> <p>318 I 4</p>
<p>Änderungen durch das Bilanzrechtsreformgesetz</p> <p>■ Befreiung von der Aufstellungspflicht – keine Befreiung, wenn vom MU Aktien und Schuldtitel (u.ä.) in der EU/EWR zugelassen sind – Befreiung nach 292a: letztmals für vor dem 1.1.2005 beginnende GJ für bestimmte US-GAAP-Bilanzierer und Schuldtitelemittenten noch für GJ, die vor dem 1.1.2007 beginnen, anwendbar</p> <p>■ Einbeziehungsverbot 295 gestrichen</p> <p>■ Pflichtbestandteile des Abschlusses s.o.</p> <p>■ Konzernanhang aus zusammengefasstem Anhang muss hervorgehen, welche Angaben sich auf den Konzern und welche sich auf das MU beziehen Angabe von Honoraren bei MU, die einen organisierten Markt in Anspruch nehmen, für a) die Konzernabschlussprüfungen b) sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen c) Steuerberatungsleistungen d) sonstige Leistungen, die für das MU oder für TU erbracht worden sind</p> <p>■ Konzernlagebericht – Einbeziehung des Geschäftsergebnisses in Darstellung des Geschäftsverlaufs – Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage – Einbeziehung von finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren in die Analyse – Beurteilung und Erläuterung der Chancen und Risiken</p>	<p>Änderungen durch das Bilanzrechtsreformgesetz</p> <p>Ersetzungsverfahren – Halbierung der Schwellenwerte zur Einleitung – Einleitung bis Erteilung des BSV – keine Anfechtung, wenn Tatbestände des 318 III vorliegen (243 III AktG) Erweiterung und Konkretisierung von Ausschlussstatbeständen Spezielle Ausschlussgründe bei Unternehmen von öffentlichem Interesse** Im Prüfungsbericht ist auf angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze einzugehen Recht zur Einsichtnahme in die Prüfungsberichte bei eröffnetem Insolvenzverfahren Abschließende Aufzählung zulässiger Formen der Testatterteilung und Erläuterungen Erleichterungen Prüfungsberichte und Bestätigungsvermerke zum JA und KA können zusammengefasst werden, wenn Abschlüsse gleichzeitig bekannt gemacht werden ** teilweise erst in Geschäftsjahren nach 2005 anzuwenden, vgl. Art. 58 III u. IV EGHGB</p>
<p>291 III Nr. 1</p> <p>Art. 58 III 4 EGHGB Art. 58 V 2 EGHGB</p> <p>298 III 3</p> <p>314 I Nr. 9</p> <p>315 I</p>	<p>318 III</p> <p>319</p> <p>319a</p> <p>321 III 2</p> <p>321a</p> <p>322</p> <p>325 IIIa 2</p>
<p>Befreiungen von der Aufstellungspflicht</p> <p>■ Größenabhängige Befreiungen Mutterunternehmen, die die Grenzen des 293 nicht übersteigen, sind von der Aufstellungspflicht befreit Die Befreiung gilt nicht für MU mit Aktien oder Schuldtiteln (u.ä.) an einem organisierten Markt durch MU oder einbezogenes TU, Antrag ist ausreichend</p> <p>■ Teilkonzern-Befreiung (EU) Mutterunternehmen sind von der Aufstellungspflicht befreit, wenn: – das zu befreiende MU und seine TUs in einen übergeordneten Konzernabschluss einbezogen werden, – die Muttergesellschaft einen Sitz in der EU/EWR hat, – der Konzernabschluss und Konzernlagebericht im Einklang mit der 7. und 8. EG-Richtlinie aufgestellt und geprüft wird, – KA, KLB und BSV in deutscher Sprache offen gelegt werden Angaben im Jahresabschluss des befreiten MUs: – Name und Sitz des übergeordneten MUs – Hinweis auf Befreiung – Erläuterung vom deutschen Recht abweichender Methoden Die Befreiung gilt nicht, wenn vom MU Aktien oder Schuldtitel (u.ä.) in EU/EWR zugelassen sind (s.o.) oder wenn Aktionäre (mind. 10%) oder GmbH-Gfiter (mind. 20%) eine Aufstellung spätestens 6 Monate vor Ablauf des GJ beantragen Zustimmungserfordernis bei Anteilsbesitz von mind. 90%</p> <p>■ Teilkonzern-Befreiung (Nicht-EU) Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Bestimmungen durch Konzernabschlussbefreiungsverordnung auf MUs in Nicht-EU-Staaten siehe gesonderte Darstellung für – befreiender Internationaler Abschluss (292a) – Konzernabschluss nach 315a</p>	
<p>293 I</p> <p>293 V</p> <p>291 I, II 1 Nr. 1 291 I</p> <p>291 II 1 Nr. 2 291 I</p> <p>291 II 1 Nr. 3a 291 II 1 Nr. 3b 291 II 1 Nr. 3c</p> <p>291 III 1 291 III 2</p> <p>292</p>	

Organbeschlüsse

Offenlegung

Organbeschlüsse		Offenlegung	
Vorlage des KA+LB unverzüglich beim AR Prüfung durch den Aufsichtsrat KA+KLB bei Prüfungspflicht n. 316 I hat APr teilzunehmen Bericht des AR über die Prüfung: schriftlich an HV/Gesellschafter innerhalb 1 Monat, max. 2 Monate Erklärung der Billigung des Jahresabschlusses Billigung bei AG: HV entscheidet über Billigung, wenn AR den Konzernabschluss nicht billigt bei GmbH: förmliche Billigung durch Gesellschafter	170 I 1 AktG, 52 I GmbHG 171 I 1 AktG, 52 I GmbHG 171 I 2 AktG, 52 I GmbHG 171 II AktG, 52 I GmbHG 171 III AktG, 52 I GmbHG 171 II 4 AktG, 52 I GmbHG 173 I 2 AktG 42a IV GmbHG	Grundsatz 1. Bekanntmachung der Unterlagen im Bundesanzeiger – Konzernabschluss – Konzernlagebericht – Bestätigungsvermerk – Bericht des Aufsichtsrates 2. Einreichung der Bekanntmachung mit Unterlagen zum HR Frist: 12 Monate	325 III 1 325 III 1 325 III 1
Änderungen durch das Bilanzrechtsreformgesetz keine		Änderungen durch das Bilanzrechtsreformgesetz keine	
		Offenlegungs-Erleichterungen	
		Anteilsbesitzliste nach 313 IV braucht nicht im BA bekannt gemacht zu werden (aber Hinweis im Anhang auf HR)	325 III 3 313 IV 3

* Das Bilanzrechtsreformgesetz wurde am 9. Dezember 2004 verkündet und enthält sowohl Regelungen, deren Anwendung bereits für das nach dem 31. Dezember 2003 beginnende Geschäftsjahr vorgeschrieben war, als auch Regelungen, die erst für das Geschäftsjahr 2005 maßgeblich geworden sind. Die folgenden vier Übersichten enthalten eine systematische Gesamtdarstellung der Änderungen, die erstmals auf Konzernabschlüsse und Jahresabschlüsse anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 2004 begonnen haben.

2005 steht stellvertretend für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.

Die angegebenen Gesetzesquellen beziehen sich auf das HGB, soweit nicht anders angegeben. Römische Ziffern bezeichnen Absätze, arabische Ziffern bezeichnen Sätze. Ohne Darstellung ergänzender Vorschriften des Publizitätsgesetzes, Vorschriften des DRSC sowie etwaiger Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Jahresabschluss HGB 2005

Aufstellung		Abschlussprüfung																																									
Pflichtbestandteile <table border="1"> <tr> <td></td> <td>Bil</td> <td>GuV</td> <td>Anh</td> <td>LB</td> <td></td> <td>[Frist]</td> <td></td> </tr> <tr> <td>PersGes</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>–</td> <td>–</td> <td>242 III</td> <td>6–9 Mon</td> <td>243 III</td> </tr> <tr> <td>kl. KapG</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>–</td> <td>264 I 1,3</td> <td>6 Mon</td> <td>264 I 3</td> </tr> <tr> <td>mi. KapG</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>264 I 1</td> <td>3 Mon</td> <td>264 I 2</td> </tr> <tr> <td>gr. KapG</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>264 I 1</td> <td>3 Mon</td> <td>264 I 2</td> </tr> </table> <p>OHG und KG ohne unbegrenzt haftenden Gesellschafter: – Vorschriften für KapGes (264–289) sind anzuwenden – besonderer Ausweis für Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegen Gesellschaften – besondere Vorschriften zum EK-Ausweis</p> <p>Unterzeichnung bei KapGes von allen Mitgliedern der Geschäftsführung/Vorstand bei OHG alle Gesellschafter, KG alle Komplementäre</p>			Bil	GuV	Anh	LB		[Frist]		PersGes	X	X	–	–	242 III	6–9 Mon	243 III	kl. KapG	X	X	X	–	264 I 1,3	6 Mon	264 I 3	mi. KapG	X	X	X	X	264 I 1	3 Mon	264 I 2	gr. KapG	X	X	X	X	264 I 1	3 Mon	264 I 2	<p>Pflicht zur Abschlussprüfung JA und LB für mittelgroße und große KapGes</p> <p>Wahl des Abschlussprüfers grds. von Gesellschaftern, 318 I 1 bei GmbH und bei PersGes iSd 264a kann GesVertrag etwas anderes bestimmen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres</p> <p>Auftrag zur Abschlussprüfung unverzüglich durch gesetzliche Vertreter, bei Zuständigkeit des AR von diesem – gesetzliche Zuständigkeiten: AG: AR gem. 111 AktG zuständig GmbH: AR gem. 52 I GmbHG zuständig (GmbH grds. ab 500 AN AR-pflichtig [77 BetrVG 1952]) – oder durch Gesellschaftsvertrag/Satzung</p> <p>auch anzuwenden auf OHG und KG iSd 264a</p>	<p>316 I</p> <p>318 I 2 318 IV</p> <p>318 I 4</p> <p>264a I 264c II</p> <p>245 1 245 2</p>
	Bil	GuV	Anh	LB		[Frist]																																					
PersGes	X	X	–	–	242 III	6–9 Mon	243 III																																				
kl. KapG	X	X	X	–	264 I 1,3	6 Mon	264 I 3																																				
mi. KapG	X	X	X	X	264 I 1	3 Mon	264 I 2																																				
gr. KapG	X	X	X	X	264 I 1	3 Mon	264 I 2																																				
Änderungen durch das Bilanzrechtsreformgesetz <ul style="list-style-type: none"> Anhangangaben Angabe von Honoraren bei Unternehmen, die einen organisierten Markt in Anspruch nehmen, für a) die Abschlussprüfung b) sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen c) Steuerberatungsleistungen d) sonstige Leistungen 285 1 Nr. 17 Lagebericht – Einbeziehung des Geschäftsergebnisses in Darstellung des Geschäftsverlaufs – Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage – Einbeziehung von finanziellen Leistungsindikatoren in die Analyse – Beurteilung und Erläuterung der Chancen und Risiken – große KapGes: Einbeziehung nicht finanzieller Leistungsindikatoren in die Analyse 289 I 289 III Aufstellungs-Erleichterung für kleine KapGes (288 I) Angabe zu Honoraren 285 1 Nr. 17 		Änderungen durch das Bilanzrechtsreformgesetz <p>Ersetzungsverfahren – Halbierung der Schwellenwerte zur Einleitung – Einleitung bis Erteilung des BSV – keine Anfechtung, wenn Tatbestände des 318 III vorliegen (243 III AktG) Erweiterung und Konkretisierung von Ausschlussstatbeständen 319</p> <p>Spezielle Ausschlussgründe bei Unternehmen von öffentlichem Interesse*) 319a</p> <p>Im Prüfungsbericht ist auf angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze einzugehen 321 III 2</p> <p>Recht zur Einsichtnahme in die Prüfungsberichte bei eröffnetem Insolvenzverfahren 321a</p> <p>Abschließende Aufzählung zulässiger Formen der Testatserteilung und Erläuterungen 322</p> <p>Erleichterungen Prüfungsberichte und Bestätigungsvermerke zum JA und KA können zusammengefasst werden, wenn Abschlüsse gleichzeitig bekannt gemacht werden 325 IIIa 2</p> <p>*) teilweise erst in Geschäftsjahren nach 2005 anzuwenden, vgl. Art. 58 III u. IV EGHGB</p>																																									
Aufstellungs-Erleichterungen <p>mittelgroße KapGes (288 2) Aufgliederung Umsätze 285 1 Nr. 4</p> <p>mittelgroße KapGes (276 1) Zusammenfassung Rohergebnis 276 1</p> <p>kleine KapGes (288 1) – Unterschiedsangabe bei Lifo, Fifo, Durchschnittsbewertung – Verb. > 5 J, Sicherheiten – Sonstige finanzielle Verpflichtungen – Aufgliederung Umsätze – Beeinflussung JE durch steuerliche Maßnahmen – Umfang Steuern auf ao. Ergebnis – durchschnittliche Zahl AN – Materialaufwand bei UKV-GuV – Organbezüge – Bezüge früherer Organe – Erläuterungen sonstige Rückstellungen – Angabe von Honoraren – Angabe zu derivativen Finanzinstrumenten 284 II Nr. 4 285 1 Nr. 2 285 1 Nr. 3 285 1 Nr. 4 285 1 Nr. 5 285 1 Nr. 6 285 1 Nr. 7 285 1 Nr. 8a 285 1 Nr. 9a 285 1 Nr. 9b 285 1 Nr. 12 285 1 Nr. 17 285 1 Nr. 18</p> <p>kleine KapGes (274a) – Aufstellung Anlagengitter – Erläuterung rechtl. später entstehender Forderungen – Erläuterung rechtl. später entstehender Verbindlichkeiten – Sonderausweis Disagio 268 VI – Erläuterung Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen 268 II 268 IV 2 268 V 3</p> <p>kleine KapGes (276) – Zusammenfassung Rohergebnis – Erläuterungen zum außerordentlichen Ergebnis 269 1 276 1 276 2</p> <p>alle Unterlassen von Angaben bei Nachteilserwartung (allgemein: Wohl der Bundesrepublik; speziell: Umsätze, Anteilsbesitzliste, Bezüge) 286</p>		Allgemeine Erleichterungen für KapGes bei Einbezug in einen Konzernabschluss (264 III) <p>Für KapGes, die Tochterunternehmen eines nach 290 zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Mutterunternehmens sind, gelten folgende Erleichterungen: – keine Anwendung der Vorschriften für KapGes (264–289) – keine (originäre) Prüfungspflicht – keine Offenlegungspflicht wenn: – alle Gesellschafter zustimmen und dieser Beschluss offen gelegt wurde – Verlustübernahme gewährleistet (302 AktG oder freiwillig) und offen gelegt – TU nach den Vorschriften für KapGes in den KA einbezogen ist – Angabe der Befreiung im Konzernanhang – Einreichung der Offenlegungsunterlagen des Konzerns auch zum HR des Tochterunternehmens</p> <p>auch anzuwenden auf KapGes, die TU eines Mutterunternehmens sind, das nach 11 PublG verpflichtet ist, einen Konzernabschluss aufzustellen, soweit nicht Wahlrecht 13 III 1 PublG in Anspruch genommen wird (§ 264 IV)</p>																																									

Organbeschlüsse

Offenlegung

Organbeschlüsse		Offenlegung	
Vorlage des JA+LB+Vorschlag BG-Verwendung unverzüglich beim AR	170 I, II AktG, 52 I GmbHG	Grundsatz für Kapitalgesellschaften 1. Einreichung der Unterlagen zum Handelsregister – Jahresabschluss – Lagebericht – Bestätigungsvermerk – Bericht des Aufsichtsrates – Vorschlag und Beschluss zur Ergebnisverwendung, soweit nicht aus JA erkennbar (ggf.) Entsprechenserklärung nach 161 AktG 2. Bekanntmachung der Einreichung im Bundesanzeiger	325 I 1
Prüfung durch den Aufsichtsrat JA, LB und Vorschlag-BG-Verwendung bei Prüfungspflicht n. 316 I hat APPr teilzunehmen	171 I 1 AktG, 52 I GmbHG 171 I 2 AktG, 52 I GmbHG	Frist: 12 Monate	325 I 2
Bericht des AR über die Prüfung: schriftlich an HV/Gesellschafter innerhalb 1 Monat, max. 2 Monate Erklärung der Billigung des Jahresabschlusses	171 II 1 AktG, 52 I GmbHG 171 III AktG, 52 I GmbHG 171 II 4 AktG, 52 I GmbHG	Besonderheit bei großen KapGes 1. Bekanntmachung der Unterlagen (siehe 325 I) im BA 2. Einreichung der Bekanntmachung mit Unterlagen zum HR	325 II 1 325 II 1
Feststellung des JA (nicht LB): AG: durch (Vorstand und) AR oder durch HV GmbH: Gesellschafter	172, 173 AktG 46 Nr. 1 GmbHG	auch anzuwenden auf OHG und KG iSd 264a	264a I
Feststellung der Ergebnisverwendung: AG: durch Hauptversammlung GmbH: durch Gesellschafter	174 I 1 AktG 46 Nr. 1 GmbHG		

Änderungen durch das Bilanzrechtsreformgesetz		Änderungen durch das Bilanzrechtsreformgesetz	
keine		keine	

Allgemeine Erleichterungen für PersGes iSd 264a bei Einbezug in einen Konzernabschluss (264b)	Offenlegungs-Erleichterungen
Für PersGes iSd 264a, die Tochterunternehmen sind, gelten folgende Erleichterungen: – keine Anwendung der Vorschriften für KapGes (264–289) – keine (originäre) Prüfungspflicht – keine Offenlegungspflicht wenn: – sie in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens in der EU/EWR oder in den Konzernabschluss eines anderen Unternehmens, das persönlich haftender Gesellschafter ist, einbezogen sind – der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht im Einklang mit der 7. und 8. EG-Richtlinie aufgestellt, geprüft und offen gelegt wurden – die offen zu legenden Unterlagen in deutscher Sprache auch zum HR der PersGes eingereicht werden – die Befreiung der PersGes im Konzernanhang angegeben ist	große KapGes Anteilsbesitzliste nach 287 braucht nicht im BA bekannt gemacht zu werden (aber Hinweis im Anhang auf HR) mittelgroße KapGes Gliederungserleichterung Bilanz Anhang braucht folgende Angaben nicht zu enthalten: – 285 1 Nr. 2 Verb. > 5 J, Sicherheiten – 285 1 Nr. 5 Beeinflussung Jahresergebnis durch steuerliche Maßnahmen – 285 1 Nr. 8a Materialaufwand bei UKV-GuV – 285 1 Nr. 12 Erläuterungen, Sonstige Rückstellungen kleine KapGes nur Bilanz und Anhang einzureichen Anhang braucht nur Angaben zur Bilanz enthalten GmbH keine Angaben zur Ergebnisverwendung, wenn dadurch Anteile natürlicher Personen feststellbar
	325 II 2 287 3 327 326 325 I

2005 steht stellvertretend für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.
Die angegebenen Gesetzesquellen beziehen sich auf das HGB, soweit nicht anders angegeben. Römische Ziffern bezeichnen Absätze, arabische Ziffern bezeichnen Sätze. Ohne Darstellung ergänzender Vorschriften des Publizitätsgesetzes und der Sondervorschriften für eingetragene Genossenschaften (336–339), Kreditinstitute und Finanzdienstleistungen (340–340o) sowie Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds (341–341p).

„IFRS“-Konzernabschluss nach § 315a HGB 2005

Aufstellung	Abschlussprüfung
<p>Anwendungszeitpunkt Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2004 beginnen</p> <p>Begriff „IFRS“ „IFRS“ iSd. § 315a sind die nur von der EU übernommenen IFRS</p> <p>Pflichtbestandteile Konzernabschluss – Konzernbilanz – Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung – Aufstellung über die Veränderung des Eigenkapitals – Konzernkapitalflussrechnung – Anhang Für kapitalmarktorientierte Unternehmen – Anhang: hat Segmentberichterstattung zu enthalten – GuV: hat Angaben zu earnings per share zu enthalten Konzernlagebericht auf „IFRS“ Bezug nehmend</p> <p>Frist: 5 Monate</p>	<p>Pflicht zur Abschlussprüfung Konzernabschluss und Konzernlagebericht</p> <p>Wahl des Abschlussprüfers grds. von Gesellschaftern des Mutterunternehmens, bei GmbH und bei PersGes iSd 264a kann GesVertrag etwas anderes bestimmen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres</p> <p>Fiktion der Wahl des Konzernabschlussprüfers, wenn keiner gewählt</p> <p>Auftrag zur Abschlussprüfung unverzüglich durch gesetzliche Vertreter, bei Zuständigkeit des AR von diesem – gesetzliche Zuständigkeiten: AG: AR gem. 111 AktG zuständig GmbH: AR gem. 52 I GmbHG zuständig (GmbH grds. ab 500 AN AR-pflichtig [77 BetrVG 1952]) – oder durch Gesellschaftsvertrag/Satzung</p>
<p>Änderungen durch das Bilanzrechtsreformgesetz</p> <p>■ Konzernabschlussaufstellungspflicht und anzuwendende Normen 1. Aufstellungspflicht nach §§ 290–293 HGB 2. Anzuwendende Regelungsnormen – Kapitalmarktorientierte MU: Pflicht „IFRS“ *) – Zulassung WP beantragt: Pflicht „IFRS“ **) – übrige MU: Wahlrecht „IFRS“</p> <p>■ Befreiung von der Aufstellungspflicht – keine Befreiung, wenn vom MU Aktien und Schuldtitel (u.ä.) in der EU/EWR zugelassen sind – Befreiung nach 292a: letztmals für vor dem 1.1.2005 beginnende Geschäftsjahre für bestimmte US-GAAP-Bilanzierer und Schuldtitelmittenten noch für GJ, die vor dem 1.1.2007 beginnen, anwendbar</p> <p>■ Lagebericht – Einbeziehung des Geschäftsergebnisses in Darstellung des Geschäftsverlaufs – Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage – Einbeziehung von finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren in die Analyse – Beurteilung und Erläuterung der Chancen und Risiken</p> <p>*) für bestimmte US-GAAP-Bilanzierer und Schuldtitelmittenten erst ab dem Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2006 beginnt **) für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2006 beginnen</p>	<p>Änderungen durch das Bilanzrechtsreformgesetz</p> <p>Ersetzungsverfahren – Halbierung der Schwellenwerte zur Einleitung – Einleitung bis Erteilung des BSV – keine Anfechtung, wenn Tatbestände des 318 III vorliegen (243 III AktG)</p> <p>Erweiterung und Konkretisierung von Ausschlussstatbeständen</p> <p>Spezielle Ausschlussgründe bei Unternehmen von öffentlichem Interesse*)</p> <p>Im Prüfungsbericht ist auf angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze einzugehen</p> <p>Recht zur Einsichtnahme in die Prüfungsberichte bei eröffnetem Insolvenzverfahren</p> <p>Abschließende Aufzählung zulässiger Formen der Testaterteilung und Erläuterungen</p> <p>Erleichterungen Prüfungsberichte und Bestätigungsvermerke zum JA und KA können zusammengefasst werden, wenn Abschlüsse gleichzeitig bekannt gemacht werden</p> <p>*) teilweise erst in Geschäftsjahren nach 2005 anzuwenden, vgl. Art. 58 III u. IV EGHGB</p>
<p>Befreiungen von der Aufstellungspflicht</p> <p>■ Größenabhängige Befreiungen Mutterunternehmen, die die Grenzen des 293 nicht übersteigen, sind von der Aufstellungspflicht befreit Die Befreiung gilt nicht für MU mit Aktien oder Schuldtiteln (u.ä.) an einem organisierten Markt</p> <p>■ Teilkonzern-Befreiung (EU) Mutterunternehmen sind von der Aufstellungspflicht befreit, wenn: – das zu befreiende MU und seine TUs in einen übergeordneten Konzernabschluss einbezogen werden, – dessen Muttergesellschaft einen Sitz in der EU/EWR hat, – der Konzernabschluss und Konzernlagebericht im Einklang mit der 7. und 8. EG-Richtlinie aufgestellt und geprüft werden, – KA, KLB und BSV in deutscher Sprache offen gelegt werden Angaben im Jahresabschluss des befreiten MUs: – Name und Sitz des übergeordneten MUs – Hinweis auf Befreiung – Erläuterung vom deutschen Recht abweichender Methoden Die Befreiung gilt nicht, wenn vom MU Aktien und Schuldtitel (u.ä.) in EU/EWR zugelassen sind (s.o.) oder wenn Aktionäre (mind. 10%) oder GmbH-Gfiter (mind. 20%) eine Aufstellung spätestens 6 Monate vor Ablauf des GJ beantragen</p> <p>■ Teilkonzern-Befreiung (Nicht-EU) Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Bestimmungen durch Konzernabschlussbefreiungsverordnung auf MUs in Nicht-EU-Staaten</p>	<p>293 I 293 V</p> <p>291 I, II 1 Nr. 1 291 I 291 II 1 Nr. 2 291 I 291 II 1 Nr. 3a 291 II 1 Nr. 3b 291 II 1 Nr. 3c</p> <p>291 III</p> <p>292</p>

Organbeschlüsse

Offenlegung

<p>Vorlage des KA+LB unverzüglich beim AR</p> <p>Prüfung durch den Aufsichtsrat KA+KLB bei Prüfungspflicht nach 316 I hat APr teilzunehmen</p> <p>Bericht über die Prüfung: schriftlich an HV/Gesellschafter innerhalb 1 Monat, max. 2 Monate Erklärung der Billigung des Jahresabschlusses bei AG: HV entscheidet über Billigung, wenn AR den Konzernabschluss nicht billigt</p> <p>Billigung bei AG: HV entscheidet über Billigung, wenn AR den Konzernabschluss nicht billigt bei GmbH: förmliche Billigung durch Gesellschafter</p>	<p>170 I 1 AktG, 52 I GmbHG</p> <p>171 I 1 AktG, 52 I GmbHG 171 I 2 AktG, 52 I GmbHG</p> <p>171 II AktG, 52 I GmbHG 171 III AktG, 52 I GmbHG 171 II 4 AktG, 52 I GmbHG</p> <p>173 I 2 AktG</p> <p>173 I 2 AktG 42a IV GmbHG</p>	<p>Grundsatz</p> <p>1. Bekanntmachung der Unterlagen im Bundesanzeiger – Konzernabschluss – Konzernlagebericht – Bericht des Aufsichtsrates</p> <p>2. Einreichung der Bekanntmachung mit Unterlagen zum HR</p> <p>Frist: 12 Monate</p>	<p>325 III 1</p> <p>325 III 1</p> <p>325 III 1</p>
<p>Änderungen durch das Bilanzrechtsreformgesetz</p> <p>keine</p>		<p>Änderungen durch das Bilanzrechtsreformgesetz</p> <p>keine</p>	
		<p>Offenlegungs-Erleichterungen</p> <p>Anteilsbesitzliste nach 313 IV braucht nicht im BA bekannt gemacht zu werden (aber Hinweis im Anhang auf HR)</p>	<p>325 III 3 313 IV 3</p>

2005 steht stellvertretend für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.

Die angegebenen Gesetzesquellen beziehen sich auf das HGB, soweit nicht anders angegeben. Römische Ziffern bezeichnen Absätze, arabische Ziffern bezeichnen Sätze. Ohne Darstellung ergänzender Vorschriften des Publizitätsgesetzes, Vorschriften des DRSC sowie etwaiger Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Begrenzt befreiender „IFRS“-Einzelabschluss 2005

Aufstellung		Abschlussprüfung	
<p>Aufstellungswahlrecht Gemäß 325 IIa und IIb können große KapGes sowie große PersG iSd 264a einen „IFRS“ Einzelabschluss aufstellen und offen legen. Diese Offenlegung wirkt begrenzt befreiend für die Offenlegung des Einzelabschlusses nach HGB.</p> <p>Dieses Wahlrecht gilt für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2004 beginnen.</p> <p>Begriff „IFRS“ „IFRS“ iSd. § 315a sind die nur von der EU übernommenen IFRS.</p> <p>Unterzeichnung – bei KapGes von allen Mitgliedern der Geschäftsführung/Vorstand – bei OHG alle Gesellschafter, KG alle Komplementäre</p>	<p>325 IIa iVm. 245 1 325 IIa iVm. 245 2</p>	<p>Pflicht zur Abschlussprüfung EA und LB für große KapGes</p> <p>Wahl des Abschlussprüfers Frist: bis zum Ablauf des Geschäftsjahres</p> <p>Auftrag zur Abschlussprüfung unverzüglich durch gesetzliche Vertreter, bei Zuständigkeit des AR von diesem</p> <p>– gesetzliche Zuständigkeiten: AG: AR gem. 111 AktG zuständig GmbH: AR gem. 52 I GmbHG zuständig (GmbH grds. ab 500 AN AR-pflichtig [77 BetrVG 1952]) – oder durch Gesellschaftsvertrag/Satzung auch anzuwenden auf OHG und KG iSd 264a</p>	<p>324a I iVm. 316 I 1</p> <p>324a I iVm. 318 IV</p> <p>324a I iVm. 318 I 4</p> <p>324a I iVm. 264a I</p>
<p>Änderungen durch das Bilanzrechtsreformgesetz</p> <p>Pflichtbestandteile</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einzelabschluss <ul style="list-style-type: none"> – Bilanz – Gewinn- und Verlustrechnung – Aufstellung über die Veränderung des Eigenkapitals – Kapitalflussrechnung – Anhang*) <p>Für kapitalmarktorientierte Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anhang: hat Segmentberichterstattung zu enthalten – GuV: hat Angaben zu earnings per share zu enthalten <p>■ Lagebericht auf „IFRS“ Bezug nehmend</p> <p>Aufstellungs-Erleichterung Unterlassen von Angaben bei Nachteilservierung aber: „IFRS“ müssen vollständig befolgt werden</p> <p>*) Der Anhang muss die in § 325 IIa genannten Anhangangaben des HGB sowie die rechtsformspezifischen Anhangangaben des AktG und des GmbHG enthalten.</p>	<p>IAS 1.8</p> <p>IAS 14.3, IAS 1.103 (b) IAS 33.66 325 IIa iVm. 289</p> <p>325 IIa 3 iVm. 286 325 IIa 6</p>	<p>Änderungen durch das Bilanzrechtsreformgesetz</p> <p>Wahl des Abschlussprüfers Es gilt der Abschlussprüfer der Prüfung des JA als bestellt</p> <p>Ersetzungsverfahren – Halbierung der Schwellenwerte zur Einleitung – Einleitung bis Erteilung des BSV – keine Anfechtung, wenn Tatbestände des 318 III vorliegen (243 III AktG)</p> <p>Erweiterung und Konkretisierung von Ausschlussstatbeständen</p> <p>Spezielle Ausschlussgründe bei Unternehmen von öffentlichem Interesse*)</p> <p>Im Prüfungsbericht ist auf angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze einzugehen</p> <p>Recht zur Einsichtnahme in die Prüfungsberichte bei eröffnetem Insolvenzverfahren</p> <p>Abschließende Aufzählung zulässiger Formen der Testatserteilung und Erläuterungen</p> <p>Erleichterungen Prüfungsberichte und Bestätigungsvermerke zum EA und KA können zusammengefasst werden, wenn Abschlüsse gleichzeitig bekannt gemacht werden</p> <p>Prüfungsberichte zum EA und JA können zusammengefasst werden</p> <p>*) teilweise erst in Geschäftsjahren nach 2005 anzuwenden, vgl. Art. 58 III u. IV EGHGB</p>	<p>324a II</p> <p>318 III</p> <p>319</p> <p>319a</p> <p>321 III</p> <p>321a</p> <p>322</p> <p>325 IIIa 2</p> <p>§ 324a II 2</p>

Organbeschlüsse

Offenlegung

Organbeschlüsse		Offenlegung	
<p>Vorlage des EA+LB unverzüglich beim AR</p> <p>Prüfung durch den Aufsichtsrat EA+LB bei Prüfungspflicht nach 316 I hat APr teilzunehmen</p> <p>Bericht über die Prüfung: schriftlich an HV/Gesellschafter innerhalb 1 Monat, max. 2 Monate</p> <p>Billigung des EA (nicht LB): AG: durch AR GmbH: Gesellschafter bzw. AR gem. § 25 I MitbestG. Die Gesellschafter treffen auch die Entscheidung über Offenlegung eines EA</p>	<p>170 I AktG, 52 I GmbHG</p> <p>171 IV iVm. I 1 AktG, 52 I GmbHG 171 IV iVm. I 2 AktG, 52 I GmbHG</p> <p>171 IV iVm. II 1 AktG, 52 I GmbHG 171 IV iVm. III 1 AktG, 52 I GmbHG</p> <p>171 IV iVm. II 4 AktG 46 Nr.1a GmbHG</p>	<p>vgl. unten</p>	
<p>Änderungen durch das Bilanzrechtsreformgesetz</p>		<p>Änderungen durch das Bilanzrechtsreformgesetz</p>	
<p>keine</p>		<p>Vorstand darf EA erst nach Billigung durch AR offen legen</p> <p>Begrenzt befreiende Offenlegungswirkung eines „IFRS“-Einzelabschlusses bei großen KapGes</p> <p>Voraussetzungen für die begrenzt befreiende Offenlegungswirkung eines „IFRS“-Einzelabschlusses</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestätigungsvermerk zu „IFRS“-Einzelabschluss wird in Offenlegung im BA einbezogen – Vorschlag zur Ergebnisverwendung und ggf. Ergebnisverwendungsbeschluss wird in Offenlegung im BA einbezogen – Jahresabschluss nach HGB mit Bestätigungsvermerk wird zum Handelsregister eingereicht und Offenlegung wird im BA bekannt gemacht <p>→ Sind die Voraussetzungen erfüllt, hat der „IFRS“-Einzelabschluss eine begrenzt befreiende Offenlegungswirkung in dem Sinne, dass kein HGB-Jahresabschluss im BA offen gelegt werden muss. Der HGB-Jahresabschluss muss jedoch weiterhin zum HR eingereicht werden.</p> <p>Frist: 12 Monate</p> <p>Auch anzuwenden auf große OHG und KG iSd 264a</p>	<p>§ 171 IV 2 AktG</p> <p>325 IIb</p> <p>325 IIa iVm. I 1 264a I</p>

Offenlegungs-Erleichterungen

große KapGes

Anteilsbesitzliste nach 285 1 Nr.11 braucht nicht im BA bekannt gemacht zu werden (aber Hinweis im Anhang auf HR)

GmbH

keine Angaben zur Ergebnisverwendung, wenn dadurch Anteile natürlicher Personen feststellbar

325 II 2 iVm. IIa

287 3

325 I

2005 steht stellvertretend für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.

Die angegebenen Gesetzesquellen beziehen sich auf das HGB, soweit nicht anders angegeben. Römische Ziffern bezeichnen Absätze, arabische Ziffern bezeichnen Sätze. Ohne Darstellung ergänzender Vorschriften des Publizitätsgesetzes und der Sondervorschriften für eingetragene Genossenschaften (336–339), Kreditinstitute und Finanzdienstleistungen (340–340o) sowie Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds (341–341p).

Angaben zu Finanzinstrumenten nach IFRS

Am 18. August 2005 hat der IASB den neuen Standard IFRS 7 „Financial Instruments: Disclosures“ veröffentlicht. IFRS 7 ersetzt IAS 30 „Disclosures in the Financial Statements of Banks and Similar Financial Institutions“ sowie Teile des IAS 32 „Financial Instruments: Disclosures and Presentation“, die sich auf Angabepflichten (*disclosures*) beziehen. Dabei sind viele der bisher durch IAS 32 vorgesehenen Angaben in IFRS 7 übernommen worden (vgl. IFRS 7.7-29).

Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

IFRS 7 ist grundsätzlich von Unternehmen aller Branchen anzuwenden, wobei sich das Ausmaß der erforderlichen Berichterstattung an der Intensität der Nutzung von Finanzinstrumenten sowie deren Risikobeitrag orientiert. Der neue Standard fordert Informationen zur Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Unternehmen und enthält auch neue Anforderungen hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Berichterstattung über Risiken, die mit Finanzinstrumenten verbunden sind. IFRS 7 bezieht sich dabei auf bilanzierte und nicht bilanzierte Finanzinstrumente – auch wenn sie über den Anwendungsbereich von IAS 39 hinausgehen, wie z. B. einige Kreditzusagen (*loan commitments*). Hinsichtlich der qualitativen Angaben erfordert IFRS 7 separate Angaben je Risikoart, die aus Finanzinstrumenten resultieren. Die Angaben umfassen das Ausmaß der Risiken und deren Entstehung, die Ziele, Richtlinien und Prozesse des Risikomanagementsystems sowie die Bewertungsmethoden. Quantitative Angaben sind mindestens bezüglich der Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiken erforderlich. Dabei sollen die Informationen auf jenen basieren, die auch zur internen Berichterstattung gegenüber dem „*key management*“ des Unternehmens (Vorstandsebene) verwendet werden (*management approach*).

Neue Pflichtangaben in den Notes

Zusätzlich zu den bisherigen Angabepflichten sind im Wesentlichen künftig die folgenden Angaben erforderlich:

- Buchwerte jeder Kategorie von finanziellen Vermögenswerten und Schulden;
- Ausmaß des eigenen Kreditrisikos von finanziellen Schulden, die als *fair value through profit or loss* designiert wurden, inklusive der diesbezüglichen *fair-value*-Veränderung sowie der angewandten Methode, um diese Beträge zu ermitteln;
- zusätzliche Informationen über Kredite und Forderungen, die als *fair value through profit or loss* klassifiziert wurden (vgl. IFRS 7.9 f.);
- Angabe der Netto-Erträge und -Aufwendungen für bestimmte Kategorien von finanziellen Vermögenswerten und Schulden (vgl. IFRS 7.20 (a));
- Angabe des nicht effektiven Teils bei *cash flow hedges* und bei der Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb, der erfolgswirksam erfasst wurde;
- erfolgswirksame Anpassung des Sicherungsgegenstands und die *fair-value*-Änderung des Sicherungsinstruments im Rahmen eines *fair value hedges*.

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

IFRS 7 tritt für Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnen, wobei die frühere Anwendung vom IASB empfohlen wird. Sofern ein Unternehmen diesen Standard vorzeitig anwendet, werden keine Vergleichsangaben (IFRS 7.31-42) über Art und das Ausmaß der Risiken, welche aus Finanzinstrumenten resultieren, gefordert. Handelt es sich bei diesem Unternehmen um einen IFRS-Erstanwender, erweitert sich die Befreiung durch eine Ergänzung von IFRS 1 (IFRS 1.36C) auch auf die Vergleichsangaben für die Informationen zu Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten. ■

Financial Reporting Update

US-GAAP

FASB verabschiedet Staff Position zur Behandlung von Mietaufwendungen für Immobilien während des Herstellungszeitraums

Der FASB hat die FASB Staff Position FSP FAS 13-1 „Accounting for Rental Costs Incurred during a Construction Period“ verabschiedet. FSP FAS 13-1 regelt die Behandlung von Mietaufwendungen für Immobilien im Rahmen eines Operating Lease, die bereits während des Herstellungszeitraums der betreffenden Immobilie anfallen.

Derartige Mietaufwendungen können z. B. entstehen, wenn der Mieter das Grundstück bereits vor Beginn der eigentlichen Nutzung anmietet, um Mietereinbauten zu installieren.

Die Staff Position stellt klar, dass es für die bilanzielle Behandlung der Mietaufwendungen beim Mieter keinen Unterschied macht, ob diese für die Nutzung eines gemieteten Vermögenswerts während oder nach dessen Herstellung entstehen. Aus diesem Grund sind Mietaufwendungen, die während des Zeitraums der Herstellung der betreffenden Immobilie entstehen, beim Mieter als laufender Mietaufwand zu erfassen und innerhalb des *income from continuing operations* auszuweisen; eine Aktivierung kommt insoweit nicht in Betracht.

Im Hinblick auf die Verteilung der gesamten Mietaufwendungen auf die Mietdauer sind die Vorschriften von SFAS 13 „Accounting for Leases“ und FASB Technical Bulletin 85-3 „Accounting for Operating Leases with Scheduled Rent Increases“ anzuwenden, die besagen, dass die gesamten Mietaufwendungen, unabhängig von dem Zeitpunkt der tatsächlichen Mietzahlungen, linear über die Mietdauer zu verteilen sind.

FSP FAS 13-1 ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 15. Dezember 2005 beginnen. ■

FASB verabschiedet Staff Position zur Bestimmung des Gewährungszeitpunkts von aktienbasierten Vergütungsinstrumenten

Der FASB hat die Staff Position FSP FAS 123(R)-2 „Practical Accommodation to the Application of Grant Date as Defined in FASB Statement No. 123(R)“ verabschiedet.

FSP FAS 123(R)-2 beinhaltet eine pragmatische Vereinfachung bei der Bestimmung des Gewährungszeitpunkts (*grant date*) eines aktienbasierten Vergütungsinstruments. So gilt das für die Bestimmung des Gewährungszeitpunkts relevante Kriterium eines gemeinsamen Verständnisses zwischen dem Unternehmen und dem Empfänger des Instruments über die wesentlichen Vertragsbedingungen zu dem Zeitpunkt als erfüllt, zu dem das Instrument von den zuständigen Gremien des Unternehmens genehmigt worden ist. Dabei müssen zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Der Empfänger des Instruments hat nach der Genehmigung durch die zuständigen Gremien keine Möglichkeit, über die wesentlichen Vertragsbedingungen zu verhandeln;
- Es ist davon auszugehen, dass die wesentlichen Vertragsbedingungen innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums nach der Genehmigung an den Empfänger kommuniziert werden.

Das Kriterium eines „relativ kurzen Zeitraums“ ist hierbei einzelfallabhängig auszulegen und ist definiert als der Zeitraum, in dem das Unternehmen alle zur Kommunikation an den Empfänger notwendigen Tätigkeiten realistischerweise erledigen kann.

Die Regelungen von FSP FAS 123(R)-2 sind erstmals zu dem Zeitpunkt der Erstanwendung von FAS 123(R) anzuwenden. Falls FAS 123(R) bereits vor Veröffentlichung der Staff Position angewendet worden ist, sind deren Regelungen erstmals in der ersten Berichtsperiode anzuwenden, die nach dem 18. Oktober 2005 endet. ■

Publikationen

Ralf Ek: Praxisleitfaden für die Hauptversammlung, München 2005



Der im Verlag C.H. Beck herausgegebene Praxisleitfaden richtet sich an alle, die sich mit den wesentlichen Fragen der Vorbereitung und Durchführung einer Hauptversammlung zu befassen haben. Insbesondere Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern von Aktiengesellschaften vermittelt er einen übersichtlichen, aber zugleich auch fundierten Überblick

über die praktischen und rechtlichen Herausforderungen im Zuge einer Hauptversammlung.

Zu den behandelten Kernthemen gehören u. a. die formellen und materiellen Gesichtspunkte zu Form und Adressaten der Einberufung, Gestaltung der Tagesordnung, zur „logistischen“ Vorbereitung, zur Leitung und Durchführung, zur Behandlung von Gegenanträgen, zur Erteilung von Auskünften, zum Stimmrecht einschließlich dessen Wahrnehmung durch Dritte sowie zu Wahlen und Beschlüssen. Für die Vermeidung möglicher Fehler besonders hilfreich sind die neben den textlichen Erläuterungen zusammengestellten Musterdokumente zu Aspekten, wie Terminplan, Geschäftsordnung, Hinweis im Börsenpflichtblatt, „Zugänglichmachung“ eines Gegenantrags und notarielle Protokollierung der Hauptversammlung. Aktuell verarbeitet ist bereits das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG). ■

Johannes Semler/Martin Peltzer (Hrsg.): Arbeitshandbuch für Vorstandsmitglieder, München 2005



Das von namhaften Autoren verfasste Arbeitshandbuch soll Vorstandsmitgliedern und Führungskräften, die ein solches Mandat anstreben, die Kenntnisse vermitteln, die in der Praxis für die pflichtgemäße Wahrnehmung eines Vorstandsmandats erforderlich sind. Die umfassende Darstellung der Aufgaben eines Vorstandes als Gesamtorgan sowie der Rechte und Pflichten

seiner Mitglieder berücksichtigt neuestes Recht und setzt sich hierbei auch ausführlich mit der Business Judgement Rule auseinander. Konzeptionell werden im Handbuch durchgängig lösungsorientierte Antworten gegeben.

In elf Einzelbeiträgen werden u. a. Fragen zur Bestellung, zu Kompetenzen, zur Leitung und Vertretung des Unternehmens behandelt und detailliert die zahlreichen Aspekte aus dem Personal- und Sozialwesen ausgeleuchtet. Darüber hinaus geht das Handbuch aber auch umfassend auf die Themen Berichterstattung und Überwachung, Rechenschaftslegung, verbundene Unternehmen sowie Finanzierung bei Aktiengesellschaften ein. Ausführlich widmen sich weitere Abschnitte den Gebieten Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheit und Haftung einschließlich der Neuerungen in 2005 aus dem UMAG, KapMuG und VorstOG sowie dem gegenwärtig zurückgestellten Entwurf des KapInHaG. ■

KPMG: Finanzierung mittelständischer Unternehmen aus Sicht von Kreditinstituten und Unternehmen, September 2005



Die Publikation stellt die Ergebnisse einer Doppelstudie zur Finanzierung des Mittelstands vor, für die 700 mittelständische Unternehmen sowie 400 deutsche Kreditinstitute befragt worden sind. Die häufig diskutierte Befürchtung, dass Banken den Aufschwung bremsen, kann aus den Praxiserfahrungen nicht bestätigt werden. Vielmehr scheint die Veränderung der

Kreditvergabe eher zur Verbesserung der Unternehmensführung und zur Stabilität des Wirtschaftsstandortes beizutragen.

Die Kreditnachfrage ist zwar insgesamt geringer geworden, beruht aber im Wesentlichen auf der konjunkturell bedingten starken Zurückhaltung des Mittelstands bei Neuinvestitionen. Gleichwohl sind die Anforderungen der Banken an Kreditnehmer und die Zahl der abgelehnten Kreditanträge gestiegen. Für die mittelständischen Unternehmen fällt inzwischen ein signifikant größerer Vorbereitungsaufwand für den Kreditantrag an. Sowohl die Zahl der beizubringenden Unterlagen als auch die Verhandlungsdauer haben sich merklich erhöht. Die Studie zeigt auf, welche Erwartungen bezüglich Zeitnähe, Zwischenberichterstattung, Planungsrechnungen sowie Informationen über Risikomanagement und Strategien bestehen. Darüber hinaus wird der Anspruch an klarere Ertragsziele, die Stärkung der Eigenkapitalbasis, eine höhere Innovationsfähigkeit sowie eine Verbesserung des Controllings herausgestellt. ■

KPMG: Express US-GAAP-News



Im September 2005 hat KPMG einen Service gestartet, der an Unternehmen mit Sitz in Deutschland gerichtet ist, die ihre Abschlüsse nach US-GAAP aufstellen. In diesem Rahmen berichtet KPMG per eMail aktuell über neue US-Regelungen, insbesondere über neue Vorschriften vom Financial Accounting Standards Board (FASB), vom Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) und von der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC), soweit diese Regelungen einen Rechnungslegungsbezug und soweit sie Relevanz für Unternehmen mit Sitz in Deutschland haben.

Themen der ersten Ausgaben waren unter anderem die Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes der Vorschriften über „*Internal Control Over Financial Reporting*“ gemäß Section 404 des Sarbanes-Oxley Act für „*foreign private issuers*“, mehrere FASB Staff Positions zur Behandlung von Mietaufwendungen für Immobilien aus einem *operating lease* während des Herstellungszeitraums, zur pragmatisch vereinfachten Bestimmung des Gewährungszeitpunktes von aktienbasierten Vergütungsinstrumenten, zu nicht nur vorübergehenden Wertminderungen bestimmter Investments und zu Einzelfragen bei Special Purpose Entities.

Für diesen Service können Sie sich auf der Homepage der deutschen KPMG-Website (www.kpmg.de) unter dem Link „Newsletter abonnieren – Express US-GAAP-News“ registrieren lassen. ■

Ansprechpartner

KPMG's Audit Committee Institute (ACI)

Diethelm Harwart

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 69 9587-193040
eMail de-aci@kpmg.com
www.audit-committee-institute.de

Weitere Mitarbeiter des Audit Committee Institute sind
Reinhard Klemmer, Daniela Mattheus, Dr. Harald E. Roggenbuck.



Bestellung

Ich interessiere mich für regelmäßige Informationen zu Corporate-Governance-Themen sowie zum Financial Reporting (HGB, IFRS, US-GAAP). Bitte senden Sie mir das Audit Committee Quarterly kostenlos an folgende Anschrift.*

* Der Versand des Audit Committee Quarterly erfolgt an Mitglieder der Geschäftsleitung und Aufsichtsratsmitglieder. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

Name Vorname Titel

Firma Funktion

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Fax

eMail

Diese Angaben beziehen sich auf die Privatadresse Firmenanschrift

Ich habe die Ausgaben des **Audit Committee Quarterly** aus dem Jahr **2004** nicht erhalten und möchte sie nachgeliefert bekommen.

Ich habe die vorherigen Ausgaben des **Audit Committee Quarterly** aus dem Jahr **2005** nicht erhalten und möchte sie nachgeliefert bekommen.

© 2005 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deutsches Mitgliedsunternehmen von KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

